

## **GEMEINDE HEUSWEILER, ORTSTEIL EIWEILER**

### **Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord“**

- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

**Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie zur frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 29.01.2021 bis 01.03.2021 statt. Im Anschreiben vom 29.01.2021 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 01.02.2021 bis 22.02.2021 statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung ebenfalls geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 06.04.2021

**1 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ**

Don-Bosco-Straße 1  
66119 Saarbrücken

Schreiben vom 03.03.2021  
AZ: 01/1312/1480/Wß

„zu dem Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord“ in der Gemeinde Heusweiler, Ortsteil Eiweiler bitten wir folgende Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Naturschutz

Die Fläche des Plangebietes im Teilbereich Heuweiler ist zu großen Teilen durch das Betriebsgelände des ehemaligen Laminat Park geprägt und bereits bebaut bzw. versiegelt. Dort gibt es ein paar wenige Ziergrünflächen. Im Westen gegenüber der Reibachstraße befindet sich ein mit überwiegend Birken, Robinien und Feldahorn bewachsener Lärm- und Sichtschutzwall. Im Nordwesten befindet sich derzeit intensiv landwirtschaftliche genutzte Flächen (Erweiterungsbereich). Im Bereich des bestehenden Heizkraftwerkes, das auf der Grenze zwischen den Teilbereichen Heusweiler und Lebach liegt, gibt es weitere mit Gehölzen bewachsene Böschungsbereiche.

Im Zuge der Realisierung der Inhalte des Bebauungsplanes müssen einige Gehölze entnommen und zusätzliche Flächen überbaut werden. Des Weiteren werden bestehende Gebäude und Anlagen teilweise zurückgebaut.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde eine Kurzbegründung und der Entwurf des Baubauungsplanes vorgelegt. Im Zuge der Fortführung des Verfahrens werden darin noch Aussagen ergänzt und vervollständigt.

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für den vorgelegten Planungsraum (Teilbereich Heuweiler) folgende Betroffenheiten aufgezeigt:

- Die übergeordneten Planungen wurden im Entwurf der Begründung bereits betrachtet. Es ergeben sich keine unüberwindbaren Konflikte.
- Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), sowie kartierte FFH-Lebensraumtypen sind innerhalb des Geltungsbereiches im Teilbereich Heusweiler nicht betroffen.
- Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist der Nachweis zu führen, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens für besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, im

Stellungnahme der Gemeinde

Naturschutz

Die Hinweise und Anregungen werden an den zuständigen Fachgutachter zur Berücksichtigung weitergeleitet. Ein entsprechender Umweltbericht wird erstellt. Die Ergebnisse des Umweltberichtes werden in die Planunterlagen eingestellt. Bis zur 2. Beteiligungsrunde nach § 4 Abs. 2 BauGB (Mitte April 2021) können die Untersuchungen (Avifauna, Mauereidechse, Amphibien, Vegetation) noch nicht abgeschlossen werden, die Ergebnisse werden daher im Laufe des Verfahrens nachgereicht.

Sinne des § 7 BNatSchG nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume oder Arten führt. Besonders zu beachten sind dabei die §§ 19 (Freistellung von der Umwelthaftung) und 44 (Vorschriften für national und europäisch geschützte Arten) BNatSchG.

Um eine Freistellung von der Haftung für Biodiversitätsschäden zu erreichen, ist zuvor zu ermitteln, ob geschützte Arten oder Lebensräume nach § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG betroffen sind und zu bewerten, ob die Verwirklichung der festgesetzten Bauvorhaben nachteilige Auswirkungen auf die geschützten Arten oder Lebensräume haben kann sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich verbindlich im Bebauungsplan festzusetzen. Sind funktionale Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. CEF-Maßnahmen notwendig, so müssen sie zwingend durchgeführt werden und vor der Beeinträchtigung der Arten wirksam werden können. Im Rahmen der Abwägung ist ein Zurückstellen dieser Belange nicht möglich.

- Im Zuge des Verfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Aus dieser Betrachtung ergibt sich für den Teilbereich Heuweiler die Notwendigkeit einer genaueren Überprüfung der Avifauna (Brutvorkommen Gebäude- und Gehölzfreibrüter, Höhlenstrukturen der wenigen älteren Bäume) sowie eine Überprüfung der potentiellen Quartiernutzung durch Fledermäuse am rückzubauenden Gebäude- und Anlagenbestand und im älteren Baumbestand.

- Aufgrund der Nähe zur Saar Bahn wird zudem empfohlen das Gelände auf Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien (insb. Mauereidechse) und die landwirtschaftlichen Flächen (Fettwiese) im Frühjahr auf artenspezifische Nahrungs- und Wirtspflanzen planungsrelevanter Falterarten zu überprüfen.

- Die Ergebnisse der gezielten Geländeuntersuchungen und faunistischen Kartierungen sind bis zur Auslegung zu ergänzen.

- Grundsätzlich sind die zu rodenden und zurückzuschneidenden Gehölze außerhalb der Brutzeiten zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zu entfernen. Zudem ist die Baumschutzsatzung der Gemeinde Heusweiler zu beachten.

- Der Umweltbericht zum Bebauungsplan liegt derzeit noch nicht vor. Entsprechend sind im Bebauungsplan auch noch keine Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, keine Anpflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB sowie keine Kompensationsmaßnahmen ge-

Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bisherigen Ergebnisse der Untersuchungen deuten nicht auf erhebliche nachteilige Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten hin. Insbesondere sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten i.S.d. §§ 19 und 44 BNatSchG zu erwarten.

In Bezug auf die bereits begonnen und genehmigten Rückbaumaßnahmen wurde der betroffene Anlagen- und Gebäudebestand von Seiten der Eigentümerin geprüft. Es ergaben sich keine Hinweise auf vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten.

Der Baumbestand auf dem Betriebsgelände und außerhalb wurde ebenfalls dahingehend geprüft. Auch hier ergaben sich keine Hinweise (Altnester, Kotreste,...).

Die Präsenz der Mauereidechse konnte aufgrund der frühen Jahreszeit und der Witterungsbedingungen nicht abschließend geprüft werden. Daher werden hier vorsorglich bauzeitliche Schutzmaßnahmen festgelegt und als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Ergebnisse der Überprüfung des Vorkommens werden nachgereicht.

Die (vorläufige) Bilanzierung nach Leitfaden Eingriffsbewertung ergab ein Bilanzdefizit von ca. 200.000 ökologischen Werteinheiten für das Gebiet der Gemeinde Heusweiler.

Geringfügige Änderungen des Bilanzierungsergebnisse können sich nach der vollständigen Erfassung Flora/Fauna und der berechneten N-Zahlen ergeben, sind jedoch aus jetziger Sicht unerheblich. Artenlisten werden nachge-

mäß § 9 Abs. 1 a BauGB festgesetzt.

Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, im Laufe des weiteren Verfahrens, fertiggestellt.

- Der Ausgleich der Flächeninanspruchnahme ist im weiteren Verfahren nachvollziehbar darzustellen.

Aus der Sicht des Naturschutzes bestehen - bei derzeitigem Kenntnisstand, unter Berücksichtigung des Artenschutzes und sofern ein Ausgleich der geplanten Eingriffe im Rahmen des Bebauungsplans erfolgt - keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

#### Lärmschutz

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird von Seiten der SGS TÜV Saarland zur Zeit ein schalltechnisches Gutachten mit sogenannten flächenbezogenen Lärmkontingenten erstellt. In nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist dann je nach Nutzungsart und Betriebszeit wiederum mit Hilfe eines schalltechnischen Gutachtens der Nachweis zu führen, dass die vorgesehenen flächenbezogenen Lärmkontingente eingehalten werden. Dabei werden die Kontingente so berechnet, dass bei vollständiger Ausschöpfung die Immissionsrichtwerte an allen nächstgelegenen Immissionsorten eingehalten werden. Lärmintensive Bereiche sollten dabei mit größtmöglichem Abstand zur Wohnbebauung ausgewiesen werden.

Da nach dem Urteil des BVerwG vom 12. 12. 1975 (BVerwGE 50, 49 ff. = DVBl 1976, 214) die Grundstücksnutzung in den Bereichen, in denen Gebiete von unterschiedlicher Qualität und unterschiedlicher Schutzwürdigkeit zusammentreffen, mit einer spezifischen gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet ist, müssen an der angrenzenden Wohnbebauung aufgrund der Gemengelage mindestens die Immissionsrichtwerte für ein Dorf/Mischgebiet eingehalten werden, wie dies zuvor auch schon bei der Nutzung des Laminare Park Geländes der Fall gewesen ist.

Auflagen zum Lärmschutz können in späteren Genehmigungsverfahren gemacht werden.

Hinweis:

Laut Planzeichnung Teil A wird im südlichen Teil ein GI (Industriegebiet) unmittelbar neben einem faktischen allgemeinen Wohngebiet ausgewiesen. Von Seiten des Lärmschutzes wird daher vorgeschlagen, hier wie im nördlichen Teil ein GE auszuweisen, um dem Vorsorge-

reicht.

Die für den Teilbereich Heusweiler erforderlichen externen Ausgleichmaßnahmen sollen, wenn möglich innerhalb des Gemeindegebietes erfolgen. Die Konkretisierung der Maßnahmen wird bis zur Auslegung abgeschlossen.

#### Lärmschutz

Die Hinweise und Anregungen werden an den zuständigen Fachgutachter zur Berücksichtigung weitergeleitet. Ein entsprechendes schalltechnisches Gutachten wird erstellt. Die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens werden in die Planunterlagen eingestellt.

Die Gebietseinstufung Dorfgebiet/Mischgebiet wird im schalltechnischen Gutachten berücksichtigt.

Diesem Einwand wurde im aktuellen Bebauungsplanentwurf Rechnung getragen. Der südliche Teil des Plangebietes in unmittelbarer Nachbarschaft der Wohnhäuser in der Reibachstraße und der Lebacher Straße sowie im Weißdornweg soll nur als Gewerbegebiet aus-

prinzip des § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung zu tragen. In § 50 des BImSchG wird ein wichtiger Planungsgrundsatz zur Zuordnung unterschiedlicher Nutzungen festgelegt, woraus sich für die Planung ergibt, dass die aus dem Nebeneinander verschiedener Gebietsarten resultierenden Konflikte nicht nur immissionschutzrechtlich zu steuern sind, sondern - soweit möglich und erforderlich - bereits planerisch gelöst werden müssen. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Problembewältigung macht den Bebauungsplan unwirksam, wenn der Konflikt durch das planungsrechtliche Instrumentarium lösbar ist. Dementsprechend hat die Rechtsprechung schon seit längerem den Grundsatz aufgestellt, dass unverträgliche Gebietsnutzungen, insbesondere Industriegebiete und Wohngebiete, nach Möglichkeit räumlich angemessen voneinander zu trennen sind (BVerwG, DVBl 1974, 767 (775 ff.)).

#### Luftreinhaltung

Die allgemeine vorliegende Planung mit Ausweisung GE und GI kann aufgrund der direkt angrenzenden Wohnbebauung aus Sicht der Luftreinhaltung zu Konflikten führen.

Bei der Ansiedlung von SVolt und der zur Zeit zur Verfügung stehenden Informationen zu der geplanten Produktion sind keine hohen Emissionen an luftgetragenen Luftschadstoffen zu erwarten.

Sollten jedoch Betriebe mit relevanten luftgetragenen Emissionen dort angesiedelt werden, ist mit Konflikten zwischen den stöempfindlichen Nutzungen (Wohnen) und dem Industrie- und Gewerbepark aufgrund der geringen Abstände zu rechnen.

Daraus resultierend sollte die Nutzung von Betrieben, die erhebliche Luftschadstoffe und Gerüche emittieren können, ausgenommen werden.

Bei der Ansiedlung von SVolt ist darauf zu achten, dass bei der Planung im südlichen und östlichen Bereich des Industrie- und Gewerbeparks die Anlagenteile mit den geringsten Emissionen an Luftschadstoffen/Gerüchen realisiert werden.

Bei den späteren baurechtlichen oder immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren können je nach Nutzung entsprechende Gutachten betreffend den Emissionen an Luftschadstoffen/Gerüchen erforderlich sein.

In Zusammenhang mit der geplanten Nutzung des Geländes als Produktionsstätte für die Fa. SVolt sollten aus Gründen der Sicherheit der

gewiesen werden, die sich nördlich daran anschließende Teilfläche als Industriegebiet. Zur späteren Realisierung von SVOLT ist mit Ausnahme für den Bereich der Verwaltungsgebäude die Ausweisung eines Industriegebietes erforderlich. Daher kann keine weitere Abstufung erfolgen. Stattdessen werden die flächenbezogenen Lärmkontingente in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### Luftreinhaltung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Anwohner bereits in den Planungen ausreichende Sicherheitsabstände zwischen der betrieblichen Nutzung und der benachbarten Wohnnutzung berücksichtigt werden.

§ 50 BImSchG fordert bereits in den grundlegenden Planungen die Berücksichtigung eines ausreichenden Abstandes (Land-Use-Planning) zwischen Betriebsbereichen nach Störfall-VO und dem Wohnen dienenden Gebieten sowie sonstigen Schutzbereichen.

Nach aktueller Einschätzung unterliegt die Lagerung und Verarbeitung von Li-Ionen-Zellen nicht den Anforderungen der Störfall-VO.

Allerdings entstehen im Havariefall, insbesondere bei einem Brand, nennenswerte Mengen an gefährlichen Stoffen, hier insbesondere Fluorwasserstoff, durch welche die Nachbarschaft akut und erheblich gefährdet werden kann.

Diese Gefährdung entsteht unabhängig von der Einstufung nach Störfall-VO und sollte, unabhängig späterer Festlegungen des Brandschutzes, bereits jetzt in den Planungen Berücksichtigung finden.

Als Erkenntnisquelle zur Festlegung angemessener Abstände wird das Schriftstück KAS 18 der Kommission für Anlagensicherheit empfohlen.

Wasser

Bodenschutz und Geologie

In der Kurzbegründung zum Bauleitplan wird darauf hingewiesen, dass der bestehende Altlastverdacht aus dem Betrieb des ehemaligen Laminatparks und die damit verbundenen weiteren bodenschutzrechtlichen Maßnahmen im laufenden Verfahren behandelt werden.

Im Verfahren zur Stilllegung des MDF-Werkes und des Heizkraftwerkes wurden eine orientierende Altlastuntersuchung sowie eine Detailuntersuchung von Belastungsschwerpunkten erstellt. Eine schädliche Bodenveränderung im Bereich des Thermoölkellers soll im Verlauf der Rückbaumaßnahmen saniert werden. Eine Grundwasseruntersuchung im Abstrom des Belastungsschwerpunktes Thermoölkeller konnte keine Grundwasserbeeinflussung feststellen. Nach Rückbau und Sanierung der betroffenen Bereiche ist eine abschließende Untersuchung der Abstrompegel geplant.

Die laufenden Rückbaumaßnahmen werden durch einen zugelassenen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG begleitet. Sollten im Rahmen der Rückbaumaßnahmen weitere Anhaltspunkte auf schädliche Bodenveränderun-

Wasser

Bodenschutz und Geologie

Der Stand der Altlastbearbeitung wird mit dem LUA, Fachbereich 2.2 abgestimmt und in den Umweltbericht aufgenommen.

Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

gen auftreten, werden in Abstimmung mit dem LUA, Fachbereich 2.2 weitere Maßnahmen gemäß Bundesbodenschutzverordnung umgesetzt.

Die ARK Umweltplanung und Consulting Partnerschaft ist aufzufordern, den Stand der Altlastbearbeitung bei der Erstellung des Umweltberichtes mit dem LUA, Fachbereich 2.2 abzustimmen.

#### Gewässerschutz

Gegenüber dem Bestand vergrößert sich die zukünftig industriell/gewerblich genutzte Fläche auf Gemarkung Heuweiler-Eiweiler etwa um eine Fläche von 2 ha.

Aufgrund geringer Versickerungseignung der örtlichen Gegebenheiten kommt bezüglich der Entsorgung von Niederschlagswasser weniger eine Versickerung als eine Einleitung in den Kreuzbach in Frage. Negative Auswirkungen auf den Kreuzbach sind dabei zu vermeiden.

Das Entwässerungskonzept zur Entsorgung von Niederschlagswasser muss sich daher

- bzgl. stofflicher Emissionsanforderungen an dem Arbeitsblatt DWA-A 102: 2020-12 und
- bzgl. hydraulischer Emissionsanforderungen an dem Merkblatt DWA-M 153: 2007-08 orientieren.

Außerdem sind die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 45 WHG zu beachten.

Das Entwässerungskonzept ist mit dem LUA abzustimmen. Die Festsetzungen im BBP sind entsprechend anzupassen.

#### Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Unter dem Gelände verläuft der Kreuzbach (zum Teil verrohrt), ein Gewässer dritter Ordnung.

Nach § 56 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SWG sind bauliche Anlagen an Gewässern im Innenbereich bis mindestens 5 m, gemessen von der Uferlinie, unzulässig. Dies gilt auch für verrohrte Gewässer.

Da davon ausgegangen werden kann, dass auf Grund der intensiven Überbauung im Gewässerumfeld eine Offenlegung oder Renaturierung des Gewässerlaufs unwahrscheinlich ist, kann von der Einhaltung der Forderung nach § 56 SWG abgesehen werden.

Bei der Überbauung handelt es sich um die Errichtung einer Anlage am Gewässer gem. § 78 SWG. Aufgrund der baurechtlichen Genehmigung ist keine separate wasserrechtliche Ge-

#### Gewässerschutz

Die Hinweise und Anregungen werden an den zuständigen Fachgutachter zur Berücksichtigung weitergeleitet. Ein entsprechendes Gutachten wird erstellt. Die Ergebnisse des Entwässerungskonzeptes mit Aussagen zum Hochwasserschutz werden in die Planunterlagen eingestellt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Planunterlagen, um die Ergebnisse des Umweltberichtes, des schalltechnischen Gutachtens und des Entwässerungskonzeptes mit Aussagen zum Hochwasserschutz zu ergänzen.

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die folgende Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 a BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Das im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens für den Teilbereich der Gemeinde Heusweiler entstehende ökologische Defizit von ca. 200.000 ökologischen Werteinheiten sowie der Funktionalausgleich n. LWaldG kann nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.“

Die für den Teilbereich Heusweiler erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen sollen, wenn möglich innerhalb des Gemeindegebietes erfolgen. Die Konkretisierung der Maßnahmen wird bis zur Auslegung abgeschlossen.“

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, den folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Immissionsschutz (Luftreinhaltung)

Bei den späteren baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren können je nach Nutzung entsprechende Gutachten betreffend den Emissionen an Luftschadstoffen / Gerüchen erforderlich sein.“

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, den folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Bodenschutz

Die laufenden Rückbaumaßnahmen werden durch einen zugelassenen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG begleitet. Sollten im Rahmen der Rückbaumaßnahmen weitere Anhaltspunkte auf schädliche Bodenverände-

nehmung notwendig, die Untere Bauaufsicht entscheidet als Untere Wasserbehörde.

Allerdings ist bei dem geplanten Vorhaben gemäß § 78 Abs. 2 SWG die unterhaltungspflichtige Kommune zu hören. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass:

1. Die Unterhaltungspflicht der Stadt Lebach und Gemeinde Heusweiler durch die Überbauung erschwert bzw. unmöglich gemacht wird.
2. Durch die Überbauung das Schadenspotenzial im Hochwasserfall erhöht werden kann.
3. Im Schadensfall eventuell Haftungsansprüche gegenüber der Kommune entstehen können.
4. Der Antragsteller nach § 59 SWG an den Kosten der Unterhaltung beteiligt werden kann

Auf Grund der zusätzlichen Flächenversiegelung wird von Seiten der Wasserbehörde die Berücksichtigung der in der Region bekannten Starkregenproblematik im Bebauungsplan empfohlen.

Unter folgende Voraussetzungen bestehen aus Sicht der Gewässerentwicklung keine Bedenken:

1. Der genaue Gewässerverlauf (Verrohrung) des Gewässers im betroffenen Bereich wird dargelegt.
2. Eine Zugänglichkeit bzgl. Unterhaltungsarbeiten durch die Gemeinde am verrohrten Gewässer wird gewährleistet.
3. Die Trag- und Funktionsfähigkeit der Verrohrung wird im Falle der Überbauung nachgewiesen.
4. Die unterhaltungspflichtige Kommune wird gehört.“

rungen auftreten, werden in Abstimmung mit dem LUA, Fachbereich 2.2 weitere Maßnahmen gemäß Bundesbodenschutzverordnung umgesetzt.“

**2 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT  
OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1  
REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG,  
BAULEITPLANUNG  
Halbergstraße 50  
66121 Saarbrücken**

Schreiben vom 03.03.2021

„der o.a. Planung im Sinne Ihrer o.a. Vorlage stehen landesplanerische Ziele nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegen.  
Inwieweit es sich hierbei um eine Fläche handelt, unter der der Bergbau umgeht und ob dies ggf. Auswirkungen auf die Nutzbarkeit hat, bitte ich in eigener Zuständigkeit zu prüfen.  
Die Beteiligung der Landesplanungsbehörde im weiteren Verfahren ist erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass in diesem Rahmen die

Stellungnahme der Gemeinde

**Kein Beschluss erforderlich**

<p>Begründung entsprechend den Bestimmungen des BauGB ergänzt wird.“</p>	
<p><b>3 AMPRION GMBH</b>  Robert-Schuman-Straße 7  44263 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 04.02.2021</u></p> <p>„220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uchtelfangen - Ensdorf, Bl. 4545 (Maste 19 bis 20)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,  der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes für den Teilbereich Heusweiler liegt in einem Abstand von ca. 180 m südlich zur Leitungssachse und somit außerhalb des 2 x 35,50 m = 71,00 m breiten Schutzstreifen unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung.  Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 2000 mit Datum vom 04.02.2021 eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.  Gegen die Aufstellung eines Bebauungsplanes in der aktuellen Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.  Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.  Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich liegt in einem Abstand von ca. 180 m südlich zur Leitungssachse und somit außerhalb des 2 x 35,50 m = 71,00 m breiten Schutzstreifen der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uchtelfangen - Ensdorf, Bl. 4545 (Maste 19 bis 20).“</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>4 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES</b>  Postfach 10 02 53  66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>5 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGS-AUFGABEN</b>  Fontanestraße 4  40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

**6 BUNDESNETZAGENTUR FÜR  
ELEKTRIZITÄT, GAS,  
TELEKOMMUNIKATION,  
POST UND EISENBAHNEN**

Fehrbelliner Platz 3  
10707 Berlin

Keine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme der Gemeinde

**Kein Beschluss erforderlich**

**7 CREOS DEUTSCHLAND GMBH  
PLANAUSKUNFT**

Am Zunderbaum 9  
66424 Homburg

Schreiben vom 29.01.2021

„Betroffene Leitungen:  
EIWEILER, Fa. Glunz, DN 100  
FM-Kabel Creos

sehr geehrte Damen und Herren,  
Ihre Maßnahme tangiert die oben genannte Gashochdruckleitung und das zugehörige parallel verlegte Steuerkabel unseres Unternehmens. Die Gashochdruckleitung ist durch einen Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt im vorliegenden Fall 4,0 m, das bedeutet jeweils 2,0 m rechts und links der Leitungssachse.

Der Verlauf der Gashochdruckleitung ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt. Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:

Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.

Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.

Die Lagerung von Material und Aushub inner-

Stellungnahme der Gemeinde

Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Verlauf der Gashochdruckleitung samt Schutzstreifen wird nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, den Verlauf der Gashochdruckleitung samt Schutzstreifen nachrichtlich in den Bebauungsplan aufzunehmen und festzusetzen.

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, den folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

**„Creos Deutschland GmbH**

Bei der Planung und Bauausführung ist die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.

Im Bereich des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit der Creos Deutschland GmbH vorzunehmen.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Leitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.

Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren

<p>halb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.</p> <p>Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p> <p>Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.</p> <p>Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werkzeuge vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.</p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen:  Creos Deutschland GmbH Technisches Büro  Telefon: 06841/9886 -160 planauskunft@creos-net.de“</p>	<p>des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.</p> <p>Detailplanungen sind erneut mit der Creos Deutschland GmbH abzustimmen.“</p>
<p><b>8 DEUTSCHE BAHN AG</b>  <b>DB IMMOBILIEN, REGION SÜDWEST</b>  Gutschstr. 6  76137 Karlsruhe</p> <p><u>Schreiben vom 29.01.2021</u></p> <p>„die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, hat aufgrund eines Abstandes ca. 4,9 km zur Bahnstrecke 3274 (Wemmetsweiler – Nonnweiler) keine Einwendungen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes.</p> <p>Eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens halten wir aus diesem Grund nicht für erforderlich.</p> <p>Zur Information: Die Strecke 3291 (Lebach – Völklingen) befindet sich nicht mehr im Eigentum der DB AG und wird heute ausschließlich von der Saarbahn betrieben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>9 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH</b>  <b>PTI 11 SAARBRÜCKEN</b>  Pirmasenser Straße 65  67655 Kaiserslautern</p>	

Schreiben vom 01.02.2021

„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest  
Chemnitzer Str. 2

67433 Neustadt a.d. Weinstr.

E-Mail: [planauskunft.suedwest@telekom.de](mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de)

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.“

Stellungnahme der Gemeinde

Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und aus Vorsorgegründen als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, den folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

**„Deutsche Telekom Technik GmbH**

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Bei konkreten Bauvorhaben ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Planauskunft der Deutschen Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest einzufordern. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, wird darum gebeten sich zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig mit der Deutschen Telekom Technik GmbH in Verbindung zu setzen.“

**10 DEUTSCHER WETTERDIENST  
REFERAT LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT**  
Frankfurter Straße 135  
63067 Offenbach

Schreiben vom 11.02.2021

„im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplanes "Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord" Gemeinde Heusweiler, Ortsteil Eiweiler.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachberei-

Stellungnahme der Gemeinde

**Kein Beschluss erforderlich**

<p>che geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.“</p>	
<p><b>11 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES NIEDERLASSUNG WEST</b> Bahnhofsplatz 1 56410 Montabaur</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>12 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN</b> Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt</p> <p><u>Schreiben vom 02.02.2021</u></p> <p>„Ihr Schreiben ist am 29.01.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Bei der angrenzenden Eisenbahnstrecke handelt es sich um eine nicht-bundeseigene Eisenbahninfrastruktur (Saarbahn Netz GmbH), daher ist die zuständige Aufsichts- und Genehmigungsbehörde, die Landeseisenbahnaufsicht im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes, in diesem Verfahren zu beteiligen (Anschrift: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr - LEA - Grülingsstraße 4. 66113 Saarbrücken).“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Die Landeseisenbahnaufsicht wurde mit Schreiben vom 18.02.21 nachträglich beteiligt.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>13 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH</b> Postfach 102811 66028 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 01.03.2021</u></p> <p>„gegen die oben genannte Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Im Geltungsbereich befinden sich folgende Versorgungseinrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Transformatorenstation im Kundeneigen-</li> </ul>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Die Hinweise zu den Transformatorenstation im Kundeneigentum (Glunz), Mittelspannungskabel im Kundeneigentum (Glunz), Mittelspannungskabel, Niederspannungskabel, Straßenbeleuchtungsanlagen (Kabel, Freileitungen</p>

<p>tum (Glunz)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittelspannungskabel im Kundeneigentum (Glunz)</li> <li>• Mittelspannungskabel</li> <li>• Niederspannungskabel</li> <li>• Straßenbeleuchtungsanlagen (Kabel, Freileitungen und Maste)</li> <li>• Erdgasrohrleitungen</li> <li>• TK-Leerrohre</li> <li>• Leitungstrassen der VSE NET GmbH</li> <li>• Kabeltrassen der VSE-Verteilnetz GmbH</li> </ul> <p>Die Situation ist in den beigefügten Plänen vereinfacht dargestellt.</p> <p>Grundsätzlich sind Baumaßnahmen im Bereich unserer Anlagen im Vorfeld mit uns abzustimmen. Der Bauherr bzw. das bauausführende Unternehmen möge sich bitte vor Baubeginn an unsere Organisationseinheit B SN-ILL, Tel. 06814030-2360 oder <a href="mailto:bsz-strom-ill@energis-netzgesellschaft.de">bsz-strom-ill@energis-netzgesellschaft.de</a> für Strom- und Telekommunikationsleitungen, wenden. Für Erdgasleitungen ist unsere Abteilung B RN-Ost, Tel. 06814030-2361 oder <a href="mailto:rohrnetz-ost@energis-netzgesellschaft.de">rohrnetz-ost@energis-netzgesellschaft.de</a>, zu kontaktieren.</p> <p>Für Auskünfte über Kabel bzw. Leitungen anderer Eigentümer/Betreiber sind die entsprechenden Gesellschaften zuständig.</p> <p>Für Abschaltungen und Außerbetriebnahmen von Kabel ist unsere Organisationseinheit B SN-ILL anzusprechen.</p> <p>Entsprechende Einweisungspläne unserer Versorgungsleitungen können über unsere Planauskunft, Organisationseinheit Netzdokumentation, zur Verfügung gestellt werden. Unter folgender Adresse sind die Einweisungspläne anzufordern:</p> <p><a href="mailto:leitungsauskunft@energis-netzgesellschaft.de">leitungsauskunft@energis-netzgesellschaft.de</a></p> <p>Um ein neues Konzept für die Stromversorgung der gesamten Gewerbefläche ausarbeiten zu können, sind uns frühzeitig vom Unternehmen SVOLT Angaben über den gleichzeitig benötigten elektrischen Leistungsbedarf und die Örtlichkeit der Entnahmestelle mitzuteilen. Hierzu möge der Bauherr/Anschlussnehmer unseren Netzvertrieb über <a href="mailto:anfrage@energis-netzgesellschaft.de">anfrage@energis-netzgesellschaft.de</a> kontaktieren.</p> <p>Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Klaus Schreiner gerne zur Verfügung.“</p>	<p>und Maste), Erdgasrohrleitungen, TK-Leerrohre, Leitungstrassen der VSE NET GmbH und Kabeltrassen der VSE-Verteilnetz GmbH werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei um Leitungen bzw. Kabel, die innerhalb der Straßenverkehrsfläche verlaufen bzw. um Hausanschlusskabel. Die Verläufe der Versorgungsleitungen werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die allgemeinen Hinweise werden aus Vorsorgegründen als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Verläufe der Versorgungsleitungen nachrichtlich in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, den folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p><b>„energis-Netzgesellschaft mbH</b></p> <p>Grundsätzlich sind Baumaßnahmen im Bereich der Anlagen im Vorfeld mit energis-Netzgesellschaft mbH abzustimmen. Das bauausführende Unternehmen hat sich vor Baubeginn mit der Organisationseinheit B SN-ILL abzustimmen. Für Abschaltungen und Außerbetriebnahmen von Kabel ist die Organisationseinheit B SN-ILL anzusprechen. Entsprechende Einweisungspläne der Versorgungsleitungen können über die Planauskunft, Organisationseinheit Netzdokumentation, zur Verfügung gestellt werden. Die konkretisierten Planungen / Detailplanungen sind frühzeitig vor Bauausführung mit der energis-Netzgesellschaft mbH abzustimmen.“</p>
<p><b>14 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR</b>  Untertürkheimer Straße 21  66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>15 FERNSTRAßEN- BUNDESAMT  REFERAT S1 -</b></p>	

<p><b>STRAßENRECHT/STRAßENVERKEHRS-RECHT</b> Friedrich-Ebert-Straße 72-78 04109 Leipzig</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>16 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES</b> Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>17 IHK SAARLAND</b> Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 23.02.2021</u></p> <p>„wir begrüßen ausdrücklich die Bereitschaft der Gemeinde Heusweiler, durch die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedelung des Unternehmens SVOL T zu schaffen. Die Ansiedelung erfolgt auf dem Gewerbebestandort des ehemaligen "Laminate Parks", der zu diesem Zweck weiterentwickelt werden soll. Anregungen und Bedenken zu den einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere was Art und Maß der baulichen Nutzung betrifft, sind von uns nicht vorzutragen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>18 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG</b> Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>19 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU</b> Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Schreiben vom 24.02.2021</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken, sofern folgende Vorgabe beachtet wird: Die Anbindung an die B 268 muss verkehrssi-</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden an den zuständigen Fachgutachter zur Berücksichtigung weitergeleitet. Eine entsprechende Verkehrsuntersuchung wird erstellt. Die Ergebnis-</p>

cher und leistungsfähig sein. Es ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

Ich weise außerdem darauf hin, dass mit der Stellungnahme des LfS im Bauplanungsverfahren der Maßnahme lediglich vom Grundsatz her zugestimmt wird. Hiermit wird der Vorhabenträger jedoch nicht davon entbunden, alle noch anstehenden Arbeiten für den Bereich der öffentlichen Straßen gemäß § 2 Abs. 2 StrG oder § 1 Abs. 4 FStrG vor Ausführung planerisch darzustellen und zur Zustimmung / Genehmigung vorzulegen.“

## 20 LANDESDENKMALAMT

Am Bergwerk Reden 11  
66578 Schiffweiler

### Telefonat vom 24.02.2021

das Landesdenkmalamt bittet um eine 1-wöchige Fristverlängerung bis zum 08.03.2021“

### Schreiben vom 04.03.2021

„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).

Am südlichen Ende des Planungsgebietes auf der Gemarkung Eiweiler Flur 6, Flurstück 69/8 befindet sich ein Baudenkmal. Hierbei handelt es sich um die Flugzeughalle, die 1947 für den Flughafen St. Arnual/Saarbrücken errichtet wurde. Nach der Aufgabe des Flughafens zur Beginn der 1960-er Jahre wurde die Flughalle 1963 in St. Arnual demontiert und 1964 in Eiweiler wiederaufgebaut. Sie stellt ein herausragendes Zeugnis der frühen Nachkriegszeit des Saarlandes von überregionaler Bedeutung dar. Die Eintragung als Einzeldenkmal gemäß §2 SDschG erfolgte im Februar 2021.

Die Flugzeughalle wurde von anstehenden Rückbauarbeiten ausgenommen und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Planungen.“

se der Verkehrsuntersuchung werden in die Planunterlagen eingestellt. Die Ergebnisse werden zwischen dem Fachgutachter und dem LfS direkt abgestimmt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Planunterlagen, um die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung zu ergänzen.

### Stellungnahme der Gemeinde

Der Bitte um Fristverlängerung bis zum 08.03.2021 wurde entsprochen.

Die Hinweise des Landesdenkmalamtes werden zur Kenntnis genommen und an den Bauherren weitergeleitet. Die Flugzeughalle wird als Einzeldenkmal gem. § 9 Abs. 6 BauGB zeichnerisch und textlich im Bebauungsplan gekennzeichnet.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Flugzeughalle als Einzeldenkmal gem. § 9 Abs. 6 BauGB zeichnerisch und textlich im Bebauungsplan zu kennzeichnen.

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die folgende nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Nach dem Denkmalschutzgesetz geschützte Denkmäler

Am südlichen Ende des Planungsgebietes auf der Gemarkung Eiweiler Flur 6, Flurstück 69/8 befindet sich ein Baudenkmal. Hierbei handelt es sich um die Flugzeughalle, die 1947 für den Flughafen St. Arnual/Saarbrücken errichtet wurde. Nach der Aufgabe des Flughafens zu Beginn der 1960-er Jahre wurde die Flughalle 1963 in St. Arnual demontiert und 1964 in Eiweiler wiederaufgebaut. Sie stellt ein herausragendes Zeugnis der frühen Nachkriegszeit des Saarlandes von überregionaler Bedeutung dar. Die Eintragung als Einzeldenkmal gemäß §2 SDschG erfolgte im Februar 2021.“

**21 LANDESPOLIZEIPRÄSIDIUM**  
**LPP 125-**  
**KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST**  
Mainzer Straße 134-136  
66121 Saarbrücken

Schreiben vom 05.02.2021

„nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen.

Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe.

Bemerkungen:

Die vorhandenen Luftbilder zeigen immer nur eine Momentaufnahme. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass andere Verdachtsmomente vorliegen könnten, die aus folgenden Gründen (Fettdruck) in der Auswertung nicht erkennbar waren und somit nicht in diese einfließen konnten:

- o Brandbombenblindgänger (in der Regel im Luftbild nicht erkennbar)
- o durch Überwerfungen mit Erdreich bei starken Bombardierungen sind vermutliche Einschlagstellen nicht erkennbar
- o schlechte Luftbildqualität
- o **nicht alle Luftangriffe/Kampfhandlungen sind mit Luftbildaufnahmen belegt**
- o keine Luftbilder vorhanden
- o Schlagschatten durch Gebäudeteile
- o Bewuchs/Bewaldung/Bebauung
- o Flakgranatenblindgänger
- o Bombardierungen/Kampfhandlungen nach den letzten vorhandenen Luftbildaufnahmen
- o **vergrabene Kampfmittel**

Daher kann durchaus, auch bei einem gemäß der Luftbildauswertung sauberen Bereich, ein Restrisiko erhalten bleiben.

Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so sind die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

Hinweis:

Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der

Stellungnahme der Gemeinde

Es sind zwar keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel bekannt. Ein Restrisiko bleibt jedoch bestehen. Der Hinweis auf mögliche Kampfmittel wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, den folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Im Planungsbereich sind keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Ein Restrisiko bleibt erhalten. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so sind die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.“

<p>Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundenener Kampfmittel zuständig.“</p>	
<p><b>22 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND</b> In der Kolling 310 66450 Bexbach</p> <p><u>Schreiben vom 25.02.2021</u></p> <p>„gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Allerdings werden die Unterlagen gemäß Begründung im weiteren Verfahren um einen Umweltbericht ergänzt, nach dem erfahrungsgemäß externe naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. Wir bitten diese aufgrund des immer knapper werdenden Angebotes nicht auf landwirtschaftlichen Flächen zu erbringen und auf Alternativen wie Aufwertung bereits bestehender Naturschutzflächen, Pflege bzw. Inwertsetzung bestehender Streuobstwiesen, Flächenentsiegelung, Waldumwandlung oder Renaturierung von Gewässern in nichtlandwirtschaftlichen Bereichen auszuweichen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Der Bitte der Landwirtschaftskammer wird versucht zu entsprechen. Allerdings wird von Seiten der Forstbehörde die Rahmenbepflanzung des Laminatparks als Wald i.S.d. § 2 LWaldG eingestuft, für den ein externer funktionaler Ausgleich in Form einer Erstaufforstung zu bringen ist. Naturgemäß ist dieser Ausgleich i.d.R. nur auf landwirtschaftlich genutzten Freiflächen möglich.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die folgende Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 a BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen: „Das im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens für den Teilbereich der Gemeinde Heusweiler entstehende ökologische Defizit von ca. 200.000 ökologischen Werteinheiten sowie der Funktionalausgleich n. LWaldG kann nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Die für den Teilbereich Heusweiler erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen sollen, wenn möglich innerhalb des Gemeindegebietes erfolgen. Die Konkretisierung der Maßnahmen wird bis zur Auslegung abgeschlossen.“</p>
<p><b>23 MINISTERIUM DER JUSTIZ</b> Zähringer Straße 12 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>24 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR</b> Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p>

	<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>25 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT</b>  <b>REFERAT OBB24</b>  Halbergstraße 50  66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>26 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT</b>  <b>REFERAT B 4 ZMZ</b>  Mainzer Straße 136  66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>27 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ</b>  Keplerstraße 18  66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 16.02.2021</u></p> <p>„innerhalb der Zaunanlage befindet sich im Westen ein bewachsener Lärm- und Sichtschutzwall, der in nördlicher Richtung in eine flächige Gehölzpflanzung übergeht. Die Forstbehörde bewertet die mit Waldbäumen (Stangenholz) bestandene Fläche auf der Gemarkung Eiweiler 02-26/1 gem. § 2 LWaldG als Wald. Da der Entwurf der Begründung des Bebauungsplanes keine Aussagen über den Erhalt trifft, geht die Forstbehörde davon aus, dass die Fläche gerodet und somit gem. § 8 LWaldG umgewandelt wird. Ich bitte im Bebauungsplan die Umwandlung von Wald gem. § 8 LWaldG mit einer Gesamtgröße von 0,56 ha festzulegen.</p> <p>Die Gemeinde Heusweiler hat in ihrer Planung zu beachten, dass gem. § 1 LWaldG der Wald auf Grund seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Atmosphäre, das Klima, das Wasser, die Tiere und Pflanzen und deren genetische Vielfalt, den Boden (Schutzfunktion) sowie wegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung als Ressource des wichtigen nachwachsenden Rohstoffes Holz (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für den Menschen (Erholungsfunktion) den Wald zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrten und seine naturnahe, insbeson-</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Die für den Teilbereich Heusweiler erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen sollen, wenn möglich innerhalb des Gemeindegebietes erfolgen. Die Konkretisierung der Maßnahmen wird bis zur Auslegung abgeschlossen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>  Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die folgende Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 a BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:  „Das im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens für den Teilbereich der Gemeinde Heusweiler entstehende ökologische Defizit von ca. 200.000 ökologischen Werteinheiten sowie der Funktionalausgleich n. LWaldG kann nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.  Die für den Teilbereich Heusweiler erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen sollen, wenn möglich innerhalb des Gemeindegebietes erfolgen. Die Konkretisierung der Maßnahmen wird bis zur Auslegung abgeschlossen.“</p>

dere kahlschlagfreie Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Daher wird empfohlen, den entsprechenden "forstrechtlichen Ausgleich" in Form einer Erstaufforstung von Offenland-Flächen im Flächenverhältnis von 1 zu 1 zu erbringen. Der Ausgleich kann extern und landesweit erfolgen. Der Bebauungsplan sollte somit eine Erstaufforstung gem. § 9 LWaldG mit einer Gesamtgröße von 0,56 ha festlegen. Ich bitte die Erstaufforstung detailliert, im noch zu erstellenden Umweltbericht, darzustellen. Einer Genehmigung der Umwandlung und Erstaufforstung durch die Forstbehörde bedarf es nicht, wenn gem. § 8 Abs. 5 LWaldG die Flächen in einem Bebauungsplan festgelegt werden.“

**28 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT, ENERGIE UND VERKEHR  
REFERAT E/1**

Postfach 10 24 63  
66024 Saarbrücken

Schreiben vom 24.01.2021

„zu der o.a. Bauleitplanung nehmen die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr wie folgt Stellung:  
PBefG-Genehmigungsbehörde (ÖPNV-Förderung):

Der vorgelegte B-Plan befindet sich unmittelbar im Bereich der Bushaltestelle „Lebacher Straße, Eiweiler Heusweiler“, Linien 190, 197. Sollten aus der vorgelegten Bauleitplanung (ggf. auch nur kurzfristige) Änderungen an Standorten von Haltepunkten oder Fahrplanänderungen notwendig werden, sind diese vom Konzessionsnehmer gegen über der PBefG-Genehmigungsbehörde (ÖPNV-Förderung) anzeige- bzw. genehmigungspflichtig. Daher wird um Beteiligung des Konzessionsnehmers der O.g. Linien im Verfahren gebeten.

Weiterhin wird darauf aufmerksam gemacht, dass Änderungen an geförderten ÖPNV-Einrichtungen ggf. den Förderbedingungen widersprechen und somit eine Rückzahlung der Förderung auslösen könnten.

Referat für Öffentlichen Personenverkehr, Binnenschifffahrt, Logistik (Leiter Bereich Infrastrukturprojekte ÖPNV):

Wie man den Planunterlagen entnehmen kann, reicht die Saarbahntrasse dicht an das Plangebiet heran und bildet quasi die Abgrenzung. Es ergeht der Hinweis, dass bei der Gewerbegebietserschließung insbesondere für SVolt ein Gleisanschluss für Güterverkehr (GV) in Richtung Lebach berücksichtigt werden sollte. Aufgrund der Elektrifizierung der Bahnstrecke für die Saarbahn, steht hier aber nur eine Gleichstromspannung von 750 Volt zur Verfügung, der

Stellungnahme der Gemeinde

Die Hinweise und Anregungen werden an den zuständigen Fachgutachter zur Berücksichtigung weitergeleitet. Eine entsprechende Verkehrsuntersuchung wird erstellt. Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung werden in die Planunterlagen eingestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Planunterlagen, um die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung zu ergänzen.

von herkömmlichen E-Locks nicht genutzt werden kann (es sei denn diese haben eine Mehrsystemtechnik für Gleichstrom und Bahnstrom (15 kV bei 16,7 Hz) an Bord, was eher untypisch ist).

Alternativ muss der GV mit Dieselloks in Richtung Lebach durchgeführt werden. Hierbei ist auf die Taktung des SPNV Rücksicht zu nehmen. Ein GV-Betrieb in Richtung Saarbrücken ist allenfalls mit kleinen Spezialfahrzeugen nach Saarbahn-Bauart denkbar. GV mit langen Zügen in Richtung Saarbrücken ist aufgrund der innerstädtischen Streckenführung, insbesondere in Riegelsberg und Saarbrücken, nicht vorstellbar.

Oberste Straßenbaubehörde:

Durch die Anbindung der betreffenden Ansiedlung an das Straßennetz sind erhebliche verkehrliche Auswirkungen auf die B268 und den lichtsignalgesteuerten Verkehrsknotenpunkt B268/L339/ Reisbacher Straße zu erwarten. Die Mitwirkung des LfS, der in Auftragsverwaltung die Aufgaben des Straßenbaulastträgers Bund für die B268 übernimmt, ist deshalb erforderlich. Gemäß der vorliegenden Kurzbegründung zum Bebauungsplan ist im weiteren Verfahren noch die Durchführung einer Verkehrsuntersuchung vorgesehen. Eine enge vorherige Abstimmung mit dem LfS über den Umfang dieser verkehrstechnischen Untersuchung ist dringend geboten. Die verkehrstechnische Untersuchung muss qualifizierte Aussagen über die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsmengen mit Angaben des erzeugten Quell- und Zielverkehrs und die Auswirkungen auf das umliegende Straßennetz insbesondere der Verkehrs knoten enthalten.

Stabsstelle Klimaschutzkoordination der Landesregierung:

Im Rahmen der Möglichkeiten sollte im Sinne des Klimaschutzes auf eine möglichst umfangreiche Nutzung erneuerbarer Energien, wie Z.B. der Installation von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen, sowie auf besonders energieeffiziente Gebäude und nachhaltige Baustoffe hingewirkt werden.

Ansonsten bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken.

Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das Saarland zu beteiligen.“

## **29 OBERBERGAMT DES SAARLANDES**

Am Bergwerk Reden 10  
66578 Schiffweiler

Schreiben vom 23.02.2021

„in der oben genannten Angelegenheit haben

Stellungnahme der Gemeinde

Der Hinwies auf die Lage des Plangebietes im

<p>wir die RAG Montan Immobilien GmbH um Stellungnahme gebeten, da sich das Plangebiet im Einwirkungsbereich des ehemaligen Steinkohlenbergbaus befindet. Diese teilt uns mit, dass der letzte Abbau bereits im Jahre 2004 stattgefunden hat, so dass Einwirkungen an der Tagesoberfläche erfahrungsgemäß abgeklungen sind.</p> <p>Ansonsten bestehen aus bergbaulicher Sicht keine weiteren Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord“ im Ortsteil Eiweiler der Gemeinde Heusweiler.“</p>	<p>Einwirkungsbereich des ehemaligen Steinkohlenbergbaus wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, den folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: „<b>Alter Bergbau</b> Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich des ehemaligen Steinkohlenbergbaus. Der letzte Abbau hat im Jahre 2004 stattgefunden, so dass Einwirkungen an der Tagesoberfläche erfahrungsgemäß abgeklungen sind.“</p>
<p><b>30 ORN OMNIBUSVERKEHR RHEIN-NAHE GMBH NIEDERLASSUNG SAARLAND</b> Bahnhofstraße 56 66663 Merzig</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>31 PFALZWERKE NETZ AG REGIONALNETZ (RN) EXTERNE PLANUNGEN/KREUZUNGEN</b> Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen</p> <p><u>Schreiben vom 29.01.2021</u></p> <p>„unter Berücksichtigung der Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches, bestehen keine Bedenken in Bezug auf das o.g. Verfahren. Das Plangebiet befinden sich außerhalb unseres Netzgebietes, es sind keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG vorhanden und derzeit keine Planungen beabsichtigt oder bereits eingeleitet.</p> <p>Da sich aufgrund kurzfristig erforderlich werdender Erweiterungen unseres Versorgungsnetzes der Bestand jedoch ändern kann, ist vor Baubeginn unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG einzuholen. Diese steht auf unserer Homepage <a href="http://www.pfalzwerke-netz.de">www.pfalzwerke-netz.de</a> zur Verfügung.</p> <p>Das Schreiben wird nicht mehr auf dem Postweg an Sie verschickt.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>32 RAG MONTAN IMMOBILIEN GMBH HERRN JÜRGEN MAURER</b> Provinzialstraße 1</p>	

<p>66806 Ensdorf</p> <p><u>Schreiben vom 16.02.2021</u></p> <p>„in vorgenannter Angelegenheit wurden wir ebenfalls vom Oberbergamt des Saarlandes beteiligt. Vor diesem Hintergrund haben wir unser Antwortschreiben an das Oberbergamt gerichtet.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>33 SAARFORST LANDESBETRIEB GESCHÄFTSBEREICH 3</b> Im Klingelfloß 66571 Eppelborn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>34 SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK FUNKHAUS HALBERG</b> 66100 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>35 STEAG NEW ENERGIES GMBH PT-P/ZENTRALE PLANAUSKUNFT</b> St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 02.02.2021</u></p> <p>„die STEAG New Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden. Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH Bei Fragen zum Handling „Zentrale Planauskunft“ wird Ihnen Frau Burger gerne unter der Telefon-Nummer: (0681) 94 94-91 12 behilflich sein.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>36 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR</b> Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 23.02.2021</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.01.2021. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p>von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“</p>	
<p><b>37 VSE VERTEILNETZ GMBH</b>  Heinrich-Böcking-Str. 10-14  66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 08.02.2021</u></p> <p>„- 35-kV-Kabel Eiweiler - Uchtelfangen  - 35-kV-Kabel Lebach - Eiweiler  - 35-kV-Kabel Eiweiler - Heusweiler Sender (a. B.)  Sehr geehrte Damen und Herren,  innerhalb des angezeigten Planungsbereiches befinden sich die o. g., uns gehörenden 35-kV-Erdkabel, die in einem Schutzstreifen mit einer Breite von 2 m (je 1 m beiderseits der Kabeltrasse) verlaufen. In die beigefügte Ablichtung des Übersichtsplanes, M 1:2500, haben wir aus Gründen der Übersichtlichkeit lediglich den Verlauf der Trassen eingetragen.  Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord" bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Kabeltrassen einschließlich Schutzstreifen in die zugehörige Planzeichnung eingetragen werden sowie nachstehende Restriktionen in die zugehörige Begründung übernommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in der Nähe unseres Kabels sind in jedem Fall örtliche Einweisungen erforderlich.</li> <li>• Eine Änderung der Kabellage ist grundsätzlich möglich, bedarf aber unserer vorherigen Zustimmung.</li> <li>• Eventuell erforderliche Sicherungs-, Umlenkungs- und Reparaturmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.</li> </ul> <p>Sofern Sie für Ihre weiteren Planungen unsere Bestandsunterlagen in digitaler Form benötigen sollten, bitten wir Sie, sich unter Bezug auf dieses Schreiben direkt mit unserer OE VNS ND, Herrn Henrich, Tel. 06814030-1242 oder albert.henrich@vse-verteilstrom.de, in Verbindung zu setzen.  Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Die Hinweise zu dem 35-kV-Kabel Eiweiler - Uchtelfangen, 35-kV-Kabel Lebach - Eiweiler und 35-kV-Kabel Eiweiler - Heusweiler Sender (a. B.) werden zur Kenntnis genommen. Die Verläufe der Versorgungsleitungen samt Schutzstreifen werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die allgemeinen Hinweise werden aus Vorsorgegründen als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Verläufe der Versorgungsleitungen samt Schutzstreifen nachrichtlich in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, den folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p><b>„VSE Verteilnetz mbH</b>  Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in der Nähe von Kabeln der VSE Verteilnetz GmbH sind in jedem Fall örtliche Einweisungen erforderlich. Eine Änderung der Kabellage ist grundsätzlich möglich, bedarf aber der vorherigen Zustimmung.  Eventuell erforderliche Sicherungs-, Umlenkungs- und Reparaturmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.  Sofern Bestandsunterlagen in digitaler Form benötigen werden, wird gebeten sich direkt mit der OE VNS ND in Verbindung zu setzen.“</p>
<p><b>38 WASSERSTRABEN - UND SCHIFFFAHRTSAMT SAARBRÜCKEN</b>  Bismarckstr. 133  66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p>

	<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>39 GEMEINDEWERKE HEUSWEILER GMBH</b>          Saarbrücker Straße 28          66265 Heusweiler</p> <p><u>Schreiben vom 01.03.2021</u></p> <p>„gegen das im Betreff genannte Bauvorhaben haben wir bezüglich der Trinkwasserversorgung grundsätzlich keine Bedenken.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>40 ZKE-HEUSWEILER</b>          Saarbrücker Straße 28          66265 Heusweiler</p> <p><u>Schreiben vom 02.02.2021</u></p> <p>„seitens des ZKE-Heusweiler bestehen gegen die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken. Das Entwässerungskonzept ist mit dem ZKE-Heusweiler abzustimmen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den zuständigen Fachgutachter zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>41 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH          RICHTFUNK-TRASSENAUSKUNFT</b>          Ziegelleite 2-4          95448 Bayreuth</p> <p><u>Schreiben vom 01.02.2021</u></p> <p>„vielen Dank für Ihr Schreiben.</p> <p>Durch das markierte Planungsgebiet verläuft kein Richtfunk.</p> <p>Deshalb haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH          Prinzenallee 21          40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

**42 ERICSSON SERVICES GMBH**

Prinzenallee 21  
40549 Düsseldorf

Schreiben vom 08.02.2021

„bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.  
Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.  
Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.  
Richten Sie diese Anfrage bitte an:  
Deutsche Telekom Technik GmbH  
Ziegelleite 2-4  
95448 Bayreuth  
richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de  
Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.“

Stellungnahme der Gemeinde

**Kein Beschluss erforderlich**

**43 TELEFÓNICA GERMANY GMBH & CO. OHG**

Rheinstraße 15  
14513 Teltow

Schreiben vom 16.02.2021

„aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 186 m und 226 m über Grund

STELLUNGNAHME / BEWERTUNGSPLANES „INDUSTRIE- UND GEBIETSPLAN ENWICKELUNG NORD“ GEMEINSCHAFTSWEISE																
RICHTFUNKTRASSEN																
Die durch enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.																
Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84				Höhen		B-Standort in WGS84				Höhen					
	Grad	Min	Sec	Grad	Min	Sec	NHN	Antenne	Grad	Min	Sec	Grad	Min	Sec	NHN	Antenne
41738220	4	46	48	49	22	33,70	N	380	45,3	440,3	49	22	33,70	N	380	45,3
41738221	4	46	48	49	11	32,27	E	380	45,3	440,3	49	11	32,27	E	380	45,3
41738222	4	46	48	49	11	32,27	E	380	45,3	440,3	49	11	32,27	E	380	45,3

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigegefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.  
Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Stellungnahme der Gemeinde

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die max. zulässige Gebäudeoberkante im Plangebiet wird inklusive technischen Aufbauten höchstens 50 m betragen (287,00 m ü.NN.) und somit zu keinen Beeinträchtigungen der Richtfunkverbindungen führen. Auch Baukräne erreichen diese Höhe nicht.  
**Kein Beschluss erforderlich**

<p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30 bis 40-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m eingehalten werden.</p> <p>Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>	
<p><b>44 WESTNETZ GMBH</b>  <b>DRW-S-LK-TM</b>          Florianstraße 15-21          44139 Dortmund</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>45 BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT</b></p> <p>Hinter dem Dom          54290 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 22.02.2021</u></p> <p>„uns wurde Ihr Schreiben an Behörden übermittelt. Wir nehmen als bischöfliche Behörde im Bistum Trier die kirchliche Aufsicht (Rechtsaufsicht) wahr.          Eine genaue Bezeichnung, wenn Sie nun anhören wollen, haben Sie nicht benannt. Es bleibt daher offen, ob Pfarrer, Kirchengemeinde Heusweiler (Eiweiler) St. Erasmus, Kirchengemeindeverband Heusweiler oder Bistum Trier, sowie weitere kirchliche Rechtsträger in das Verfahren Bebauungsplanes „Industrie-und Gewerbepark Eiweiler Nord“ in der Gemeinde Heusweiler, Ortsteil Eiweiler einbezogen wer-</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Das in Rede stehende Flurstück 27 der Flur 2 liegt innerhalb des festgesetzten Industriegebietes. Es ergeben sich keine Auswirkungen den Bebauungsplan.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

den sollen.

Grundstückssituation unter kirchlicher Vermögensverwaltung:

Mitten im Plangebiet befindet sich das Flurstück 27 der Flur 2 (10607 qm), das im Eigentum der Kirchengemeinde Heusweiler Eiweiler St. Erasmus steht. Fälschlicherweise ist die Eintragung im Grundbuch mit Pfarrgemeinde angegeben. Die Bezeichnung wird berichtigt werden. Das Grundstück ist seit langer Zeit mit einem Nießbrauch für den jeweiligen Ortspfarrer belastet, der aus dem Grundstück ein „Einkommen“ beziehen soll (hierzu ist das Erbbaurecht beachtlich). Kirchenrechtlich ist es dem sog. Stellenvermögen zugeordnet. Im Grundbuch ist es auch richtig mit Pfarrdotalgut bezeichnet.

Der Entzug des Grundstückes würde in das grundgesetzlich geschützte Selbstverwaltungsrecht der Kirche eingreifen. Wir verweisen an dieser Stelle daher auch auf den Staatsvertrag mit dem Saarland vom 29.7.1977 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 30 vom 2.8.1977, S. 674ff). Auch hier nehmen wir Bezug auf das Rücksichtnahmegebot. Eine Veräußerung des Grundstückes ist kirchenrechtlich nur in äußerst engen Grenzen möglich und muss z.B. als Tausch wertgleich erfolgen (also insbesondere unter Beachtung des vergebenen Erbbaurechtes und der Einnahmen daraus). Auf die Genehmigungsvorbehalte nach § 17 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG, einer staatskirchenrechtlichen Regelung (siehe Staatsvertrag), weisen wir ausdrücklich hin. Wegen eines Grundstückserwerbs weisen wir wegen der Vielzahl Beteiligter auf zeitige Kontaktaufnahme hin.

Die Pfarrstelle ist zur Zeit vakant. In vermögensrechtlichen Fragen ist der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde als Gremium zuständig (vgl. § 1 KVVG).

Nutzungsbegrenzung durch das Erbbaurecht:

Das Grundstück ist mit einem Erbbaurecht zugunsten der Agepan Tarkett Lamine Park GmbH & Co KG belastet, die weitere Grundstücke im Geltungsbereich des B-Planes im Eigentum hält. In welcher Beziehung dazu die LaminePark GmbH & Co KG steht, ist uns nicht bekannt. Sie ist nach Grundbuchstand nicht Erbbauberechtigte. Das Erbbaurecht ist als grundstücksgleiches Recht veräußerlich. Das Erbbaurecht läuft noch mehrere Jahrzehnte (bis 2088) und ist unkündbar. Eine Auflösung ist ohne Entschädigung nicht möglich. Die Nutzung des Grundstückes ist im Zweck gebunden. Es besteht ein Vorkaufsrecht des Erbbauberechtigten. Zustimmungsrechte der Kirchengemeinde sind vereinbart und wir weisen auf die Geneh-

migungsvorbehalte gemäß § 17 KVVG zugunsten des Ordinarius hin.

Das Grundstück wird zur Zeit gewerblich genutzt. Diese Berechtigung besteht noch weitere Jahrzehnte, allerdings in den Grenzen der Zweckbindung des Erbbaurechtsvertrages „Herstellung von Holzwerkstoffen ..., sonstige Industrieanlagen..“. Die Einordnung des betroffenen Grundstückes in ein Gewerbegebiet wird künftig eine weitere Zweckbegrenzung für den Erbbauberechtigten bedeuten, da keine Industrieanlagen möglich werden.

Es steht also zu befürchten, dass auch unmittelbar in das Erbbaurecht eingegriffen wird. Eine Nutzung des Grundstückes zum beabsichtigten Zweck wird auf der Grundlage der bestehenden vertraglichen Bindung nicht möglich sein. Entschädigungsansprüche sind daher nicht auszuschließen.

Entsprechend des Bebauungsplanvorentwurfes würde das Grundstück der Kirchengemeinde künftig an keine Verkehrsfläche angrenzen, wodurch eine gesicherte Erschließung nicht mehr gewährleistet wäre. Es ist daher Sorge zu tragen, dass mit der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes auch eine gesicherte Erschließung des in Rede stehenden Grundstücks gewährleistet ist. Hier sind die Pläne noch nicht konkret, daher ist die Anhörung zu diesem Punkt unzureichend.

Über das Grundstück läuft eine Erdkabeltrasse. Hier ist sicherzustellen, dass im Falle der Verlegung keine Kosten auf die Kirchengemeinde entfallen.

Eine Bebaubarkeit der B-Planfläche über die Grundstücksgrenze des betroffenen Grundstücks ist wegen des Erbbaurechtes nicht möglich.

Durch die beabsichtigte Festsetzung im B-Plan und den konkreten Nutzungszweck der SVOLT zur Herstellung von Batterien für E-Mobile werden Arbeiten mit gefährlichen Stoffen ausgeführt werden. Eine Gefährdung von Boden, Wasser, Luft und Mitarbeitenden, sowie Anliegern muss ausgeschlossen werden.

Pastorale Planung:

Das Grundstück liegt im Bereich der Pfarreiengemeinschaft Heusweiler, an der Grenze zur Pfarreiengemeinschaft Lebach.

Das Grundstück ist, wegen der vertraglichen Bindung, nicht in konkrete örtliche pastorale Maßnahmen einbezogen. Die Ortslage Eiweiler wird aber in einen neu zu gründenden pastoralen Raum einbezogen werden. Dieser pastorale Raum wird auch eine eigene Rechtsträgerschaft erhalten. Die Pfarreien um Lebach wer-

<p>den einem anderen pastoralen Raum zugeordnet werden. Für den Geltungsbereich des B-Planes wird es daher verschiedene pastoral zuständige Verwaltungseinheiten geben. Eine konkrete Auswirkung dadurch auf die Inhalte des B-Planes sehen wir in dieser Frage nicht.“</p>	
<p><b>46 SUPERINTENDANTUR DER EVANGELISCHEN KIRCHE</b> Am Ludwigsplatz 5 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>47 EVANGELISCHES PFARRAMT HEUSWEILER</b> Saarbrücker Straße 5 66265 Heusweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>48 KATHOLISCHES PFARRAMT HEUSWEILER</b> Trierer Straße 8 66265 Heusweiler</p> <p><u>Schreiben vom 22.02.2021</u></p> <p>„im Auftrag der Kath. Kirchengemeinde Heusweiler (Eiweiler) St. Erasmus erhalten Sie Rückmeldung zum oben genannten Verfahren.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass sich im Planungsgebiet das oben genannte Grundstück der Kirchengemeinde St. Erasmus befindet. Dieses Grundstück ist für die Dauer von 99 Jahren (bis 2089) in Erbbaupacht vergeben. Erbbauberechtigt ist gemäß Grundbucheintrag die Agepan Tarkett Laminat Park GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>Die Kirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und wird vertreten durch den Verwaltungsrat. Die Pfarrstelle in Eiweiler ist derzeit nicht besetzt. Alle weiteren Schritte der Kirchengemeinde werden in enger Abstimmung mit der Bischöflichen Behörde in Trier erfolgen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Das in Rede stehende Flurstück 27 der Flur 2 liegt innerhalb des festgesetzten Industriegebietes. Es ergeben sich keine Auswirkungen den Bebauungsplan.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>49 NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE FRAU ANETTE ZIEGLER</b> Hellenhausen 1a</p>	

<p>66265 Heusweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>50 BUND SAARLAND E.V. HAUS DER UMWELT</b> Evangelisch-Kirch-Straße 8 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 27.02.2021</u></p> <p>„bitte beachten Sie folgende Punkte für die geplante Ansiedlung des Batterieherstellers SVolt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die vorgesehene Erweiterung der Gewerbefläche werden wertvolle landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Zur Minimierung des Umwelteingriffs schlagen wir vor, dass die in der Vergangenheit als Gewerbegebiet anvisierte Fläche der Käsenerdell als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten bleibt. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind ein wertvolles, nicht vermehrbares Gut, das aus ökologischen Gründen dringend unseres Schutzes bedarf. Des Weiteren ist ein dringender Wandel des konventionellen zum ökologischen Anbau erforderlich, um zum einen dem Verlust der Artenvielfalt entgegen zu wirken, aber auch um gesunde Nahrungsmittel auch in Zukunft produzieren zu können. Auch die Landesregierung strebt einen größeren Anteil der ökologischen Landwirtschaft an. Zur Versorgung eines Einwohners benötigt man im Durchschnitt rund 2000m<sup>2</sup> landwirtschaftliche Nutzfläche und rund 3000m<sup>2</sup> bei ökologischem Anbau. Daher ist jede weitere Reduzierung landwirtschaftlicher Nutzfläche zu vermeiden. Zusätzlich wollen wir darauf aufmerksam machen, dass für den Teil auf Lebacher Stadtgebiet noch kein Umweltgutachten vorliegt.</li> <li>• Mit der Anlieferung der Kleinteile aus Überherrn nach Eiweiler wird ein hohes Verkehrsaufkommen über die Straße auf den Ortsteil zu kommen. Diese kann ganz oder teilweise vermieden werden, wenn die Anlieferung über die Bahn erfolgt. Hierfür kann die Saarbahntrasse genutzt werden, die eine bereits genutzte Strecke bis nach Lebach hat. Um die zwei Standorte zu verbinden, muss nur noch ein kleiner Teil zwischen Lebach und Überherrn wieder in Betrieb genommen werden. Eine Entladestelle auf dem Firmengelände in Eiweiler kann zum jetzigen Zeitpunkt noch geplant und umgesetzt werden.</li> <li>• Über den Bebauungsplan ist zu sehen, dass mit den Umbauten viele Dachflächen vorhanden sein werden. Diese können genutzt werden, indem Photovoltaikanlagen auf den Dächern platziert werden. Damit kann ein Teil</li> </ul>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

des betrieblich genutzten Stroms aus erneuerbaren Quellen gewonnen werden. Zudem helfen die PV-Anlagen, die Sonnenstrahlen aufzufangen und bewirkt, dass über die Dachflächen weniger Wärme in die Gebäude gelangen.

- Neben den Photovoltaikanlagen können Speicherzellen zur Speicherung des ggf. überschüssigen Strom genutzt werden. Durch die Speicherung kann der Strom zu einem späteren Zeitpunkt genutzt werden. Mit einer guten Abstimmung zwischen den Speichersystemen können damit auch die Notstromaggregate be- und entladen werden, die sonst als "Toter Strom" im Unternehmen vorhanden sind und nur in Notfällen genutzt werden. Die Notstromaggregate können so funktionsfähig gehalten werden und technische Fehler fallen früher auf. Die Speichersysteme können zudem aus den eigenen Zellen hergestellt werden, welches Kosten spart.

- Auf der anderen Seite wäre es zu überlegen, bei Brauchwasser ein Wasserkreislauf einzuführen, wo immer es geht, um den Wasserverbrauch zu reduzieren. Hierbei wird das benötigte Wasser genutzt, danach durch eine Teilsäuberung geführt, um es wieder in der gleichen Prozessstufe mit der benötigten Reinheit zu nutzen.

- Akkugetriebene Mobilität stellt einen Bestandteil der dringend notwendigen und überfälligen Verkehrs- und Energiewende zum Schutz von Luft und Klima und damit zum Schutz des Menschen dar. Es ist daher dringend darauf zu achten, dass die im Produktionsprozess benötigte elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen stammt und nicht aus fossilen Quellen oder aus Kernenergie gewonnen wird.

- Das anfallende Oberflächenwasser ist vor Ort zu versickern und verzögert dem Vorfluter zuzuführen, um eine zusätzliche Verschärfung von Hochwasserspitzen bei Starkregen entgegenzuwirken. Versiegelte Fläche ist auf ein Minimum zu reduzieren. Dem Flächenverbrauch ist durch hohe statt flache Bauweisen entgegenzuwirken.“

**51 NABU, NATURSCHUTZBUND  
DEUTSCHLAND  
LANDESVERBAND SAARLAND E. V.**

Antoniusstraße 18  
66822 Lebach

Schreiben vom 22.02.2021

„der NABU Saarland e. V. bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren.  
Wir möchten als anerkannter Naturschutzverband im Rahmen des Verfahrens nachfolgende Stellungnahme der NABU Ortsgruppe Köllertal einreichen:

Stellungnahme der Gemeinde

Die Hinweise und Anregungen werden an den zuständigen Fachgutachter zur Berücksichtigung weitergeleitet. Ein entsprechendes Gutachten wird erstellt. Die Ergebnisse des Entwässerungskonzeptes mit Aussagen zum Hochwasserschutz werden in die Planunterla-

Die geplante Erweiterung des Industrieparks Nord in Heusweiler Eiweiler führt zweifellos zu weiteren Flächenversiegelungen, so dass die Notwendigkeit einer ökologischen Ausgleichsmaßnahme zu prüfen ist. Es werden Bäume und Sträucher beseitigt, so dass sicher eine Ersatzpflanzung notwendig wird. Der "Jahrhundertregen" Anfang Juni 2018 zeigte, dass das Heusweiler Kanalsystem für solche Ereignisse zu klein dimensioniert ist. Jetzt kommt ein erweitertes Gewerbegebiet dazu, so dass sich die Abwassersituation weiter verschärfen wird. Deshalb sollte den zukünftigen Bauherren der Bau einer Regenwasserzisterne als Regenrückhaltebecken vorgeschrieben werden. Ferner sollten in einem 2-Kanalsystem Abwasser und Regenwasser getrennt werden. Das Regenwasser könnte in den Kreuzbach eingeleitet werden, der bisher verrohrt unter dem Gewerbegebiet geführt. Eine Offenlegung des Baches wäre ökologisch sehr sinnvoll, eine Bepflanzung des Bachufers mit standortgerechten Gehölzen wie Weiden und Erlen würde das gesamte Industriegebiet enorm aufwerten. Bei der energetischen Versorgung des Gewerbegebiets ist ein Nahwärmenetz zu fordern, gegebenenfalls auch eine Verbindung von Wärmenetzen und Wärmequellen innerhalb des Gebietes. Die Speisung des Wärmenetzes sollte primär aus Erneuerbaren Energien (Solarthermie, Erdwärme, Biomasse, Abwasserwärme ... ) oder Abwärme aus den Fertigungshallen erfolgen. Falls Lärmschutzwände erforderlich werden, könnten diese mit Photovoltaik ausgestattet werden. Auch die Dächer der Industriebetriebe könnten entsprechend ausgestattet werden. Falls einer der Betriebe (SVOLT) eine größere Menge Abwasser produziert, könnte die Rückgewinnung von Wärme aus dem Abwasser interessant sein (z.B. mittels einer Wärmepumpe). Diese könnte dann in einem Nahwärmenetz wieder nutzbar gemacht werden. Um die Belastung durch PKW- und LKW-Verkehr möglichst gering zu halten, sollte die noch vorhandene Bahnanbindung reaktiviert werden. Über Lebach könnte eine Bahnverbindung nach Überherrn geschaffen werden. Auch an die Errichtung von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge oder von Ladeboxen für E-Bikes sollte gedacht werden.“

gen eingestellt.

Regenrückhaltung als Zisterne  
Es werden Regenrückhaltebecken im Planbereich mit zulässiger Drosselabflussspende vorgesehen.

Eine Zisterne als Rückhaltebecken ist technisch nicht sinnvoll, da ein kontinuierlicher (möglichst voller) Füllstand innerhalb einer Zisterne anzustreben ist, während ein Rückhaltevolumen im Regenereignisfall leer sein sollte, um die anfallenden Regenmengen schadlos aufnehmen zu können.

Die bestehenden Hallen als auch die neu zu errichtenden Hallen, werden ausschließlich zu Montagezwecken und zu Lagerzwecken benötigt.

Prozessrelevante Medien werden hier, bis auf Druckluft und Stickstoff, keine benötigt.

Energetisch sind zuvor genannte Hallenbereiche, wie im jetzigen Bestand auch, mit Wärme und mit Kälte zu versorgen. Wärme- und Kältetechnik dient ausschließlich der Hallenbeheizung bzw. der Hallenkühlung über Lüftungszentralgeräte. Insbesondere die zwei bis drei Montagehallen werden über Lüftungsanlagen temperiert.

Die Lüftungsanlagen sind alle mit Hocheffizienzwärmerückgewinnungssystemen ausgestattet und erlauben gleichzeitig noch die Betriebsweise im Umluftbetrieb.

Der Wärme- und Kältebedarf muss zur Erfüllung des GEG zum Großteil ökologisch über erneuerbare Energien erfolgen.

In den Hallen anfallende Abwärme wird wieder verwendet. Ebenfalls wieder verwendet werden bereits vorhandene Deckenstrahlheizsysteme, die auch in neu zu errichtenden Lagerhallen verwendet werden sollen. Strahlungswärme ist innovativ und erlaubt geringere Temperaturen innerhalb der Halle.

Abwässer, die zur Rückgewinnung genutzt werden könnten, fallen so gut wie keine an.

Derzeit ist eine Kraftwärmekältekopplungsanlage ( KWKK ) geplant, die einen Großteil der Wärme- und Kälteversorgung sicherstellt. Die Anlagen sind so ausgelegt, dass das GEG (EEG und EnEV) erfüllt werden. Das BHKW in Verbindung mit der Absorptionskältemaschine wird mit Biogas gespeist um auch hier einen entsprechenden „grünen Fußabdruck“ gewährleisten zu können.

Kühltürme zur Rückkühlung der Kälteanlagen sind als sog. geschlossene Hybridkühltürme vorgesehen, die relativ geringe Emmissionswerte aufweisen und einen begrenzten Was-

	<p>serbedarf benötigen.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>52 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN GESUNDHEITSAMT</b> Stengelstraße 10-12 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>53 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN FACHBEREICH 3 FD 60 REGIONALENTWICKLUNG UND PLANUNG</b> Schloßplatz 3-5 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 24.02.2021</u></p> <p>„mit E-Mail vom 29.01.2021 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes überwiegend Gewerbliche Bauflächen dar. Teile des Plangebietes überschreiten zwar die dargestellten Gewerblichen Bauflächen, jedoch ist diese geringfügige Überschreitung vom Entwicklungsspielraum der verbindlichen Bauleitplanung gedeckt.</p> <p>Der gültige Landschaftsplan des Regionalverbandes stellt für das Plangebiet neben Gewerbeflächen im Nordwesten eine „Siedlungsentwicklungsfläche nach FNP“ dar. Es sind jedoch keine Maßnahmenflächen definiert, sodass der Landschaftsplan keine der Planung entgegengesetzten Aussagen trifft. Auf der genannten Fläche im Nordwesten des Plangebiets stellt der Landschaftsplan zudem einen verrohrten Abschnitt des Kreuzbaches dar. Dieser Abschnitt sollte wieder offengelegt werden, sofern dies im Rahmen der Neukonzeption des Gewerbegebietes möglich ist.</p> <p>Aus Sicht der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung bestehen insgesamt keine Bedenken. Vielmehr begrüßt der Regionalverband Saarbrücken die Nachnutzung und Weiterentwicklung des Gewerbebestandes des ehemaligen „Laminate Parks“ in der Gemeinde Heusweiler (Ortsteil Eiweiler). So identifiziert auch die Interkommunale Wirtschaftsflächenuntersu-</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p>chung des Regionalverbandes Saarbrücken, die in enger Abstimmung mit der Gemeinde Heusweiler erarbeitet und im vergangenen Jahr veröffentlicht wurde, den hier in Rede stehenden Bereich als gewerbliche Potenzialfläche, die nach den im Rahmen der Untersuchung herangezogenen Bewertungskriterien einfach zu mobilisieren sei.</p> <p>Ich bitte darum, den Bebauungsplan nach Erlangung der Rechtskraft als Kopie zuzusenden.“</p>	
<p><b>54 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE</b> Postfach 10 30 55 66030 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 05.02.2021</u></p> <p>„bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplans "Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord" in Heusweiler, Ortsteil Eiweiler, bestehen aus bauaufsichtlicher Sicht keine Bedenken.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>55 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN STRAßENVERKEHRSBEHÖRDE</b> Postfach 10 30 52 66030 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>56 GEMEINDE EPELBOORN</b> Rathausstraße 27 66571 Eppelborn</p> <p><u>Schreiben vom 02.02.2021</u></p> <p>„von Seiten der Gemeinde Eppelborn werden gegen die vorgenannte Planung der Gemeinde Heusweiler keine Einwendungen vorgebracht. Die Belange der Gemeinde Eppelborn werden nicht berührt.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>57 GEMEINDE ILLINGEN</b> Hauptstraße 86 66557 Illingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>58 GEMEINDE MERCHWEILER</b> Hauptstraße 82 66589 Merchweiler</p>	

<p><u>Schreiben vom 22.02.2021</u></p> <p>„mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Gemeinde Merchweiler von dem geplanten Bebauungsplan „INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK EIWEILER NORD“ nicht berührt werden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>59 GEMEINDE QUIERSCHIED</b> Rathausplatz 1 66287 Quierschied</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>60 GEMEINDE RIEGELSBERG</b> Saarbrücker Straße 31 66292 Riegelsberg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>61 GEMEINDE SAARWELLINGEN</b> Schloßplatz 1 66793 Saarwellingen</p> <p><u>Schreiben vom 10.02.2021</u></p> <p>„seitens der Gemeinde Saarwellingen bestehen gegen die beabsichtigte und im Betreff näher bezeichnete Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken. Dabei geht die Gemeinde davon aus, dass wegen des wohl zu erwartenden hohen Frischwassersbedarfs die Stellungnahme der Technischen Werke bzw. des Wasserwerkes der Gemeinde Saarwellingen im Rahmen der Bauleitplanung eingeholt wird.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen, an den zuständigen Fachgutachter weitergeleitet und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Eine Abstimmung mit den Technischen Werken wird vorgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, den Hinweis an den zuständigen Fachgutachter weiterzuleiten und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>
<p><b>62 GEMEINDE SCHWALBACH</b> Hauptstraße 92 66773 Schwalbach</p> <p><u>Schreiben vom 26.02.2021</u></p> <p>„der Gemeinderat der Gemeinde Schwalbach hat das o.a. Bauleitplanverfahren in seiner gestrigen Sitzung beraten und den nachfolgenden Beschluss gefasst:</p> <p>„Zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord" in der Gemeinde Heusweiler</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden an den zuständigen Fachgutachter zur Berücksichtigung weitergeleitet. Eine entsprechende Verkehrsuntersuchung wird erstellt. Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung werden in die Planunterlagen eingestellt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p>

<p>hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.v.m. § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB und frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>wird angeregt, dass im weiteren Bauleitplanverfahren dafür Sorge zu tragen ist, den Zu- und Abgangsverkehr (Werksverkehr) zwischen den Standorten Heusweiler und Überherrn ausschließlich über die Bundesautobahn abzuwickeln.“</p> <p>Ich bitte Sie weiterhin um Benachrichtigung, inwieweit der Beschluss im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung gefunden hat.“</p>	<p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Planunterlagen, um die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung zu ergänzen.</p>
<p><b>63 STADT LEBACH</b> Am Markt 1 66822 Lebach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>64 STADT PÜTTLINGEN</b> Rathausplatz 1 66346 Püttlingen</p> <p><u>Schreiben vom 25.02.2021</u></p> <p>„zu o.a. Bezug teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Püttlingen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen, da öffentliche Belange der Stadt nicht berührt werden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>65 LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN</b> Rathausplatz 1 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 25.02.2021</u></p> <p>„wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Die Landeshauptstadt Saarbrücken sieht sich bezüglich der oben genannten Planung in Ihren Belangen nicht berührt.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>66 LANDESEISENBAHNAUFSICHT IM SAARLAND</b> Grülingsstraße 4 66113 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 26.02.2021</u></p> <p>„die v.g. Baumaßnahme liegen an der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur der Saarbahn Netz</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

GmbH. Zuständige Aufsichtsbehörde für die angrenzende Eisenbahninfrastruktur ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr - Landeseisenbahnaufsicht - Grölingsstraße 4, 66113 Saarbrücken.

Gemäß den eingereichten Unterlagen ist derzeit eine bauliche Veränderung an der angrenzenden Eisenbahninfrastruktur nicht geplant. Auch ist kein Gleisanschluss geplant, über den Eisenbahntransporte ggf. abgewickelt werden können.

Sollten dennoch Eingriffe in die Eisenbahninfrastruktur erfolgen, ist nachfolgendes zu beachten:

1. Bestimmend für die Gesamtausführung in eisenbahntechnischer Hinsicht sind die nachfolgend aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien sowie die anerkannten Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung:

1.1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

1.2 Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO) 1.3 Eisenbahn- Signalordnung (ESO)

1.4 Landeseisenbahngesetz des Saarlandes (LEisenbG)

1.5 Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Ob-Ri NE)

1.6 Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV NE)

1.7 Die arbeitsbezogenen Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die der gesetzlichen Unfallversicherung Verwaltung- Berufsgenossenschaft (VBG)

1.8 Die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)

1.9 Die einschlägigen VOV-Richtlinien

Als anerkannte Regel der Technik sind nachfolgend aufgeführte Richtlinien der Deutschen Bahn AG sinngemäß anzuwenden und zu beachten:

1.10 Richtlinie 836 Erdbauwerke planen, bauen und instandhalten

1.11 Richtlinie 815 Bahnübergangsanlagen planen und instandhalten

2. Für wesentliche Änderungen an der Eisenbahninfrastruktur der Saarbahn Netz GmbH ist ein planrechtliche Verfahren nach § 18 AEG einzuleiten. Die Planungsmaßnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn zu erstellen. Die Planunterlagen müssen den geltenden Regelwerken entsprechen und sind vom Betriebsleiter (BL) der Saarbahn Netz GmbH und/oder einem von Ihm bestellten Sachverständiger (SV) zu prüfen. Der Prüfvermerk ist auf den Planunterlagen und Ausführungsplänen zu dokumentieren. Die vom Betriebsleiter freigegebenen Plan- und Ausführungsunterlagen mit Prüfberichten des SV sind der Landeseisenbahnaufsicht (LEA) vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen.

<p>Verpflichtungen zum Einholen von anderweitigen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen aufgrund anderer Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Diese Begutachtung erfolgte nur in eisenbahntechnischer Hinsicht und lässt Rechte Dritter unberührt.“</p>	
<p><b>B1 BÜRGER 1</b></p> <p><u>Schreiben vom 11.02.2021</u></p> <p>„ich hätte drei Fragen zu dem oben genannten Projekt.</p> <p>1. Wie ist die neue Zufahrt zu dem Gelände geplant? Im Moment würde es nur an der Kreuzung B 268 / Reisbachstraße gehen (siehe Skizze schwarzer Kreis). Ist hier eine weitere Zufahrt oberhalb in Richtung Lebach geplant? Wenn keine weitere Zufahrt geplant ist, wäre keine Verkehrsentslastung an der Einmündung zur Reisbachstraße von der B 268 kommend zu erwarten. Spricht in dem Fall auch keine Entlastung der Anwohnerschaft.</p> <p>2. Ist ein Kreisell geplant? Also Entfernung der Ampelanlage. Hätte den Vorteil das keine Fahrzeuge mehr mit hoher Geschwindigkeit über die Ampel (auch bei Rot) fahren können. Geschwindigkeitsmessungen wurden nie durchgeführt, da es kein Unfallschwerpunkt wäre.</p> <p>3. Sind Lärmschutzmaßnahmen geplant und wie? Die Planung einer Lärmschutzwand entlang der B 268 (siehe Skizze gelbe Linie) sollte bitte in dem Verfahren berücksichtigt werden. Zuschuss vom Land steht ja zur Verfügung.</p> <p>Anhang: Skizze aus der Heusweiler Wochenpost</p> <p>Über eine Antwort würde ich mich freuen“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>1. Wie ist die neue Zufahrt zu dem Gelände geplant? Der zuständige Verkehrsgutachter nimmt hierzu, wie folgt Stellung: „Das geplante Verkehrskonzept sieht die Weiternutzung vorhandener Straßen und Knotenpunkte vor. Zur Vermeidung zusätzlicher Verkehre in der Reisbachstraße, sowie zur Gewährleistung der Anbindung aller Güter- und Schwerverkehre ausschließlich über den Knoten B268 / L339 / Reisbachstraße, sind Beschilderungsmaßnahmen erforderlich und vorgesehen. Aufgrund der anhaltenden Pandemie konnten noch keine repräsentativen Verkehrszählungen durchgeführt werden. Die Verkehrsuntersuchung wird nach Durchführung der Verkehrserhebungen ergänzt und überarbeitet. Aktuell wird davon ausgegangen, dass Maßnahmen an den Knotenpunkten nicht erforderlich werden.“</p> <p>3. Die Geräuschemissionen und -immissionen von der B268 werden sich in Zusammenhang mit dem geplanten Industrie- und Gewerbegebiet nicht relevant erhöhen. Lärmschutzmaßnahmen an der B268 sind daher nicht erforderlich und nicht geplant.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>B2 BÜRGER 2</b></p> <p><u>Schreiben 1 vom 22.01.2021</u></p> <p>„Sehr geehrter Herr Redelberger,</p> <p>Ich bin Anwohner in Eiweiler, Alte Reisbachstraße, Nähe LaminePark. Vor einiger Zeit</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Der zuständige Verkehrsgutachter nimmt hierzu, wie folgt Stellung:</p>

hatten wir schon Mal Kontakt deswegen, Ihr zuständiger Mitarbeiter hat sich damals allerdings leider um nichts gekümmert. Da dieses Thema nun wieder präsent wird, melde ich mich nochmal.

Zunächst einmal begrüßen wir es, dass hier wieder Arbeitsplätze entstehen. Nun ist es auch so, dass dort wo solche Unternehmen ansässig sind, auch zwangsläufig mehr und viel Verkehr ist.

Wie schon erwähnt, wohnen wir in der Alte Reisbachstraße. Wir haben 2 Möglichkeiten, diese Straße zu verlassen. Einmal durch die Reisbachstraße. Das ist allerdings eine Spielstraße und gut durch fahren ist da nicht. Grundsätzlich besser und schneller geht es aktuell am alten Werk vorbei. Momentan ist es da ruhig. Jetzt gehen aber die Bauarbeiten los, was LKW bedeutet, und das wird sich später, wenn der Betrieb aufgenommen wird, nicht ändern. LKW. Die Alte Reisbachstraße ist eine Einbahnstraße. Vor etlichen Jahren wurde die am oberen Ende mit einer Leitplanke geschlossen, ich vermute um zu vermeiden, dass PKW die Straße als Abkürzung Richtung Reisbach nehmen. Das soll auch eine Einbahnstraße bleiben, allerdings in die andere Richtung. Die Idee ist, die Leitplanke zu versetzen ans untere Ende der Straße, dort wo das Umspannwerk steht. Dann könnten die Anwohner der Reisbachstraße durch den oberen "Eingang" rein und rausfahren. Somit würden die LKW uns nicht mehr stören und die ewigen Diskussionen mit den Fahrern hätten ein Ende. Es wäre wirklich eine Erleichterung.

Können Sie sich der Sache annehmen oder diese Mail, gerne mit meinen Kontaktdaten, an die richtige Stelle weiter leiten?!

Sollten Sie Fragen oder Anmerkungen haben, bin ich auch gerne zu einem persönlichen Gespräch bereit, Tel. Erreichen Sie mich unter: ... Sie können sich die Situation auch gerne vor Ort mal anschauen.

Ich würde mich freuen, wenn hier eine Lösung im Sinne der Anwohner gefunden wird.

Wir haben hier schon wegen dem Verkehr auf der Bundesstraße eine Menge Lärm und Ärger, eine Lärmschutzwand wurde hier bis heute nicht errichtet, obwohl der Verkehr immer mehr zunimmt.

Ich freue mich, von Ihnen zu hören und verbleibe“

Schreiben 2 vom 29.01.2021

„besten Dank für die Info. Mir geht es ja weniger um die Bebauungspläne sondern um die Alte Reisbachstraße, die eine Einbahnstraße ist. Hierzu habe ich ja eine Lösung vorgeschlagen.

„Das geplante Verkehrskonzept sieht die Weiternutzung vorhandener Straßen und Knotenpunkte vor. Zur Vermeidung zusätzlicher Verkehre in der Reisbachstraße, sowie zur Gewährleistung der Anbindung aller Güter- und Schwerverkehre ausschließlich über den Knoten B268 / L339 / Reisbachstraße, sind Beschilderungsmaßnahmen erforderlich und vorgesehen.

Aufgrund der anhaltenden Pandemie konnten noch keine repräsentativen Verkehrszählungen durchgeführt werden.

Die Verkehrsuntersuchung wird nach Durchführung der Verkehrserhebungen ergänzt und überarbeitet. Aktuell wird davon ausgegangen, dass Maßnahmen an den Knotenpunkten nicht erforderlich werden.“

**Kein Beschluss erforderlich**

Denn wenn auch möglicherweise weniger LKW kommen, werden die trotzdem kommen. Diese vorgeschlagene Änderung der Straße, könnte man auch jetzt schon machen.

Denn dann käme man auch den Abriss- und Bauarbeiten nicht zu nahe.

Noch eine Anmerkung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung. Sie haben geschrieben, dass die die nächste Woche beginnt. Wir haben heute erfahren, dass es bereits im Dezember eine Veranstaltung gab (Video vorhanden), auf der man als Bürger hätte Fragen stellen können. Unter anderen war Herr Redelberger, Frau Rehlinger und ein MA von SVOLT anwesend. Wir wussten davon nichts. Wo bzw. wie wurde denn darüber informiert? Ich würde mir wünschen, dass bei solchen wichtigen Angelegenheiten seitens der Gemeinde dafür gesorgt wird, dass alle Bürger (insbesondere die, die nah an dem Gelände wohnen) an die Infos sicher kommen. Flugblatt wäre doch sinnvoll. Es hat nicht jeder Bürger Internet. So gewinnt man ein bisschen den Eindruck, als wolle man nicht, dass viele Bürger an so einer Veranstaltung teilnehmen (auch wenn das nicht die Absicht war).

Herr Redelberger hat in seiner Mail zugesagt, dass er das Thema "Änderung der Alte Reibachstraße" aufgenommen hat. Ich vertraue nun darauf, dass es berücksichtigt und auch umgesetzt wird. Denn es muss ja im Grunde nur die Leitplanke versetzt werden. Noch zig Mal per Mail oder Post oder Listen möchte ich das nicht. Natürlich macht es Sinn, alle Anwohner der Alte Reibachstraße auch dazu einzubinden. Ich weiß nicht, wer für sowas zuständig ist, aber der Ortsvorsteher ist hier bestimmt eine gute Adresse, um die Anwohner in der Sache zu befragen, viel Menschen wohnen hier ja nicht, das ist sicher in einem Tag erledigt. Es ist übrigens keine Alternative, durch die Reibachstraße zu fahren. Es wäre eine Belastung für die Anwohner der Straße und alle die, die durchfahren müssen.

Ich freue mich (und wünsche mir auch) auf eine Rückmeldung zum gegebenen Zeitpunkt.“

### **B3 BÜRGER 3**

#### Schreiben vom 12.02.2021

„Gegen den o.a. Bebauungsplan erhebe ich hiermit Einspruch Begründung:

1. Auch bei einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind die Vorschriften des BBauGB einzuhalten. Nach §3 BauBG sind die Unterlagen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen offenzulegen. Stellungnahmen zu dem Projekt können während der Auslegung abgegeben werden.

#### Stellungnahme der Gemeinde

1. Gem. § 3 Abs. 1 BauGB gibt es keine gesetzlichen Vorgaben zur Mindestdauer sowie einzuhaltenden Frist zwischen Bekanntmachung und Beginn der frühzeitigen Beteiligung (die angesprochenen Fristen gelten für die Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB – also den nun folgenden Planungsschritt). Die Planunter-

Wie der Heusweiler Wochenpost vom 27. Januar 2021 zu entnehmen ist, hat der Heusweiler Bürgermeister beschlossen, diese Frist ohne Begründung drastisch zu verkürzen. Laut Herrn Bürgermeister Redelberger wird der Öffentlichkeit nur in der Zeit vom 01.02. bis 22.02.2021 Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme gegeben.

Darüber hinaus ist laut BauGB die Offenlegung der Unterlagen mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Auch diese Frist wurde nicht eingehalten. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung und der Offenlegung liegen nur 4 Tage.

Nach meiner Erfahrung war auch die Akteneinsicht sehr eingeschränkt.

So bekam ich trotz meiner Bitte keinen Tisch, um die Unterlagen ablegen und mir Notizen machen zu können.

Meine Bitte um Akteneinsicht in den Flächennutzungsplan wurde abgelehnt, obwohl ich laut Baugesetzbuch §6 ein Recht auf Einsichtnahme habe!

In den ausgelegten Unterlagen fehlen Angaben darüber, welche der vorhandenen Gebäude des ehemaligen Laminatparks eine Baugenehmigung vorweisen können.

Meines Wissens wurde 1948 die Firma Agepan ohne Irgendeine Genehmigung in Eiweiler errichtet.

Danach hat die Fa. Glunz und spätere Glunz AG die Fa. Agepan gekauft, die später zum Laminatpark umbenannt wurde.

Inwieweit die vorhandenen Gebäude und Schornsteine eine Baugenehmigung vorweisen können ist mir nicht bekannt.

Für das weitere Verfahren ist es unumgänglich zu prüfen, ob es entsprechende Baugenehmigungen gibt.

Sollte das der Fall sein, sind diese Genehmigungen offen zu legen.

Da das geplante Industrie- und Gewerbegebiet unter Einbeziehung von Teilen des Lebacher Ortsteils Landsweiler erheblich vergrößert wird und eine Gesamtgröße von 19 Hektar ausweist, ist laut BBauG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG (vgl. UVPG, Anlage 4) durchzuführen und das Ergebnis ebenfalls offenzulegen.

Dazu gehört auch die Prüfung bzgl. Der Abrissarbeiten von Gebäuden.

2. Die Vergangenheit hat mehr als deutlich gezeigt, dass sich die Nutzung des geplanten Geländes nicht für eine Industriezone eignet, wie u.a. eine Auswertung des saarländischen Krebsatlases belegt.

Danach kommt ein normalerweise äußerst selten auftretender Nasenkrebs in den Ortsteilen Eiweiler, Landsweiler und Reisbach gehäuft vor.

Auch Erkrankungen wie z.B. Allergien, Asthma, nicht durch Bakterien verursachte Lungenent-

lagen waren im Beteiligungszeitraum ebenfalls über das Internetportal der Gemeinde einsehbar.

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken, der für die Gemeinde Heusweiler gilt, wird nicht geändert. Den teilzuändernden Flächennutzungsplan betrifft die Stadt Lebach und kann auch nur dort eingesehen werden.

Mit dem Bebauungsplan wird für die Fläche erstmals Planungsrecht geschaffen. Dies bildet künftig die Grundlage zur Realisierung von Vorhaben – so auch für SVolt. Die bestehenden Genehmigungen sind für das Bebauungsplanverfahren überhaupt nicht von Bedeutung und somit auch nicht mit offen zu legen. Die Rückbauverpflichtung ergibt sich aus der vormaligen Nutzung und hat mit dem jetzigen Verfahren nichts zu tun.

Die Betriebskonzeption von SVOLT am Standort Heusweiler (Konfektionierung und Verpackung von Batteriemodulen) erfordert keine projektbezogene UVP.

Die im Umweltbericht dargelegte Umweltprüfung und deren Ergebnisse entsprechend den Standards der SUP- bzw. UVP-Pflichtigkeit im Bauleitplanverfahren, indem die auch in Anlage 4 UVPG aufgeführten Kriterien gemäß Anlage 1 BauGB auch jenseits der wesentlichen/erheblichen Umweltauswirkungen umfassend und vollständig abgearbeitet wurden und den Behörden als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stehen. Die Begründung wird um die Inhalte einer UVP ergänzt.

Eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

zündungen usw. waren in Eiweiler häufig. Dies ist zum einen auf die Lage der ehem. Glunz AG bzw. des Laminatparks zurückzuführen.

Das geplante Industriegebiet liegt in einem Tal-kessel, d.h. der Abzug gesundheitsschädigender Emissionen ist stark eingeschränkt.

Zum anderen liegt die geplante Industriezone in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung und noch dazu in der Hauptwindrichtung.

Dem Umweltbericht der ARK Umweltplanung und Consulting Partnerschaft ist zu entnehmen, daß innerhalb des geplanten Bereichs eine ca. 1,2 ha große Ackerfläche liegt, die als ein zu berücksichtigendes Kaltluftentstehungsgebiet wegen der hohen Vorbelastung durch Altlasten, Autobahn, Umgehungsstraße nach Lebach, Saarbahn usw. unbedingt erhalten werden muss und von schädlichen Immissionen freizu-bleiben hat.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die in der TA Luft angegebenen Grenzwerte für Lärm und Emissionen von den Eiweiler Bewohnern im Falle der Nichteinhaltung nicht eingeklagt werden können.

Wie die langjährige Vergangenheit gezeigt hat, haben die zuständigen Behörden total versagt, so dass es höchst zweifelhaft ist, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte in Zukunft in dem geplanten Industriegebiet eingehalten werden.

Allein schon der Beginn dieses Verfahrens zur Bauleitplanung und die Vorgänge um das Planfeststellungsverfahren zur Grubenwasserhebung geben wenig Hoffnung auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Im Übrigen sind die Grenzwerte für Lärm und gesundheitsschädliche Emissionen in einer Industriezone bedeutend höher als in einem ländlich geprägten Wohngebiet.

3. Die geplante Industrie- und Gewerbezone ist wegen der hohen Vorbelastung mit persistenten Holzschutzmitteln und bei der Verbrennung von Holz und Kunststoffen entstehenden krebserregenden Schadstoffen -wie z.B. Dioxinen, Benzol, Feinstaub und weiteren Gefahrstoffen wie z.B. Carbamaten, Lindan, Pentachlorphenol, Fluoriden, chlorierten aromatischen Kohlenwasserstoffen- ein Sanierungsgebiet (BauBG § 136, Satz 3f)

Zur Prüfung der Gebäude und des Bodens ist ein Sanierungsplan nach §140 BauGB zu erstellen. Nach erfolgter Prüfung sind die Prüfberichte offenzulegen.

Bei dem geplanten Abriss der besonders mit Schadstoffen belasteten Gebäuden wie Presse, Trockner und Heizkraftwerk mit den dazugehörigen Schornsteinen ist Vorsorge zu treffen, damit die Wohnhäuser und Gärten der Einwohner nicht mit stark mit Dioxinen und Carbamaten belastetem Staub überzogen werden.

Bauschutt ist als Sondermüll zu entsorgen.

Die Prüfungen auf Altlasten beinhalten auch zu

aufgrund der Überschreitung der Schwellwerte der in den Nummern 18.1 bis 18.8 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhaben (nur der bisherige Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB zählt) ist insofern obsolet.

Vom Geltungsbereich ist ein sehr kleiner (ca. 1 ha großer) Teil der im LAPRO ausgewiesenen und in Planverfahren zu berücksichtigender Kaltluftentstehungskulisse mit direktem Bezug zur Siedlungsfläche von Eiweiler betroffen. Aufgrund der geringen Flächengröße im Gesamtzusammenhang der weiteren Kaltluftentstehungskulisse ist der klimaökologische Eingriff jedoch als nicht erheblich zu werten.

Die Geräuschkontingentierung im Bebauungsplan erfolgt im Hinblick auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm. In den späteren Genehmigungsverfahren für die Einzelbetriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplans muss jeweils nachgewiesen werden, dass die sich ansiedelnden Betriebe die ihnen zustehenden Emissions- und Immissionskontingente einhalten. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm ist dann auch bei vollständiger Nutzung des Industrie- und Gewerbegebietes nicht zu erwarten. Bei Richtwertüberschreitungen haben die Anwohner ein Recht auf Lärminderung.

Die Höhe der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm richtet sich nicht nach der Gebietsausweisung des Industriegebietes, sondern der Ausweisung oder Einstufung der Gebiete, in denen sich die Immissionsorte befinden.

Im Verfahren zur Stilllegung des MDF-Werkes und des Heizkraftwerkes wurden orientierende Altlastuntersuchung sowie eine Detailuntersuchung von Belastungsschwerpunkten erstellt. Hierbei wurden schädliche Bodenveränderung im Bereich des Thermoölkellers erfasst, die im Verlauf der Rückbaumaßnahmen saniert werden sollen. Eine Grundwasseruntersuchung im Abstrom des Belastungsschwerpunktes Thermoölkeller konnte keine Grundwasserbeeinflussung feststellen. Nach Rückbau und Sanierung der betroffenen Bereiche ist eine abschließende Untersuchung der Abstrompegel geplant.

Die laufenden Rückbaumaßnahmen werden durch einen zugelassenen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG begleitet. Sollten im Rahmen der Rückbaumaßnahmen weitere Anhaltspunkte auf schädliche Bodenveränderungen auftreten, werden in Abstimmung mit dem LUA, Fachbereich 2.2 weitere Maßnah-

prüfen, inwieweit die einzelnen Schadstoffe bereits in den Boden eingedrungen sind und ob eine Gefährdung des Grundwassers vorliegt.

4. Der geplante Industrie- und Gewerbepark liegt in einem Bergbaugebiet.

Die eigentlichen Bergbauarbeiten wurden 2012 eingestellt. Das Grubenwasser wird aber nach wie vor abgepumpt.

Da aber durch die RAG nachweislich keine Kohle abgebaut sondern rechtswidrig eine Untertage deponie errichtet wurde, in der unbekannte Abfälle -darunter auch überwachungsbedürftige Abfälle aus halb Europa sowie Mikroorganismen- eingelagert wurden, finden bis auf unbestimmte Zeit chemische und biochemische Reaktionen statt mit Auswirkungen auf die Oberfläche.

Ich habe 2018 und 2019 heftige Erschütterungen erlebt, die Schäden an meinem Wohnhaus bewirkt haben.

Nachgewiesen ist durch Gutachten der RAG, dass sich aufgrund des eingelagerten Gipses aus den Entschwefelungsanlagen der Kohlekraftwerke, den untertage eingebrachten Mikroorganismen und dem sauren Grubenwasser untertage Hohlräume gebildet haben und sich auf unbestimmte Zeit noch weiter bilden werden, so dass nicht auszuschließen ist, dass über Tage größere Löcher entstehen.

Ein solches Loch hat sich bereits im Einzugsgebiet des Bergwerks Camphausen aufgetan. Zum Glück war das Loch dort nicht all zu groß und hat auch keine Menschenleben gekostet.

Für den geplanten Industriestandort in Eiweiler bedeutet dies, dass die eventuell notwendigen Schornsteine bei der großen Höhe, die aufgrund der Kessellage erforderlich sein werden, keineswegs die notwendige Standsicherheit werden aufweisen können.

Die Höhe der vorhandenen Schornsteine war nachweislich nicht ausreichend!

Es besteht der dringende Verdacht, dass untertage auch radioaktive Abfälle eingelagert wurden. In den Gutachten der RAG ist nachzulesen, dass untertage ex-Strahlung und  $\beta$ -Strahlung gemessen wurde. Dennoch hat sich das Oberbergamt geweigert, eine Prüfung auf radioaktive Abfälle untertage durchzuführen.

Das ist insoweit für den geplanten Industrie- und Gewerbepark von Bedeutung, als beim Zerfall von radioaktiven Isotopen Wärme frei wird, die zusammen mit dem sauren Grubenwasser und den Bakterien chemische und biochemische Reaktionen begünstigt. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass Bauschäden an Gebäuden und Schornsteinen jederzeit entstehen können.

5. Wie der Saarländische Rundfunk vor einigen Jahren berichtet hat, wurden die Gefährdungszonen um das Kernkraftwerk Cattenom erweitert. Da die ehemalige Außengrenze der Gefährdungszone 3 zwischen Reisbach und Eiweiler verlief, ist davon auszugehen, dass Ei-

men gemäß Bundesbodenschutzverordnung umgesetzt. Aber wie bereits dargelegt, betrifft dies die Rückbaumaßnahmen und somit die vorangegangene Nutzung und nicht das laufende Bebauungsplanverfahren.

Gem. Stellungnahme des Oberbergamtes befindet sich das Plangebiet im Einwirkungsbereich des ehemaligen Steinkohlenbergbaus. Der letzte Abbau hat im Jahre 2004 stattgefunden, so dass Einwirkungen an der Tagesoberfläche erfahrungsgemäß abgeklungen sind.

Die darüber hinaus vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang erfolgt noch die Klarstellung, dass es sich bei dem Bebauungsplan nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, dem nur das konkrete Vorhaben SVOLT zugrunde liegt. Vielmehr soll hier Planungsrecht für einen Industrie- und Gewerbepark geschaffen werden, in dem sich u.a. SVOLT ansiedelt. Die Genehmigung von SVOLT erfolgt in einem nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren, weshalb hier detaillierte betriebsspezifische Angaben für das Bebauungsplanverfahren nicht vorliegen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und die Planung unverändert fortzuführen.

weiler und vielleicht auch Heusweiler in einer Gefährdungszone liegen. Ob es sich dabei um die Gefährdungszone 2 oder 3 handelt, dürfte Herr Bürgermeister Redelberger bekannt sein, da im Falle eines Unfalls in Cattenom die Bürgermeister der betroffenen Gemeinden die staatlich verordneten Maßnahmen durchzuführen haben.

Für die Einwohner bedeutet dies u.a., dass Haus und Grundstück eine beträchtliche Wertminderung durch die Neufestsetzung erfahren haben, abgesehen von der Gefahr, in der zu leben sie gezwungen sind.

Für den geplanten Industrie- und Gewerbepark bedeutet es, dass die Interessenten, die sich in diesem "Park" ansiedeln wollen, unbedingt vor der Ansiedlung über die Gefahrenzone zu unterrichten sind.

Geschieht das nicht, kommen bei einem Unfall in Cattenom hohe Schadenersatzforderungen auf die Gemeinde zu, die diese aufgrund Ihrer maroden Finanzsituation wohl kaum aufbringen kann.

6. Das Bauleitverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Eiweller Nord“ ist nicht ausschließlich auf das Unternehmen SVOLT abzustimmen.

Zum einen gibt es laut den Ausführungen der saarländischen Wirtschaftsministerin Rehlinger am 10.12.2020 In Holz (warum nicht in Eiweiler?) keinen Vertrag, nicht einmal einen Vorvertrag mit der chinesischen Firma, zum anderen ist nicht gesagt, dass diese Firma lange in Eiweiler bleiben wird.

Ich verweise In diesem Zusammenhang auf das Verhalten der Chinesen im Fall der Sonnenkollektoren. Zunächst hatten die Chinesen in Deutschland entsprechende Firmen errichtet, bis sie die Technik beherrschten.

Dann sind sie nach China zurückgegangen und haben von dort aus den bundesdeutschen Markt mit Sonnenkollektoren überschwemmt und damit die deutsche Sonnenkollektoren-Industrie platt gemacht.

Eine Garantie, dass die Chinesen mit den Lithiumbatterien nicht ähnlich verfahren gibt es nicht.

Indizien für meine Befürchtungen sind:

a) die Flächen für die Ansiedlung der Firma SVOLT werden ohne vertragliche Absicherung von der Strukturholding Saar mit Hilfe saarländischer Steuergelder gekauft.

b) die Strukturholding bezahlt auch den Abriss der vorhandenen Gebäude sowie den Bau den Bau den von der Fa. SVOLT benötigten Neubauten.

c) die Wirtschaftsministerin wusste am 10.12.2020 nicht einmal, ob die Chinesen die neuen Anlagen kaufen oder mieten werden.

d) die geplante Produktion der Hochvoltspeichersysteme und der einzelnen Zellen in Überherrn ist zurückgestellt. Die einzelnen Zellen für die Batterien sollen nach Auskunft des

Vertreter der Fa. SVOLT am 21.12.2020 von China aus nach Eiweiler geliefert werden.

Auch nennenswerte Arbeitsplätze werden nicht entstehen, obwohl einige Heusweiler Gemeinderäte auf einen Arbeitsplatz bei SVOLT hoffen. Die Produktion der Batterien erfolgt durch Roboter. Wie der Vertreter der Fa. SVOLT in Holz erklärte, werden lediglich einige Ingenieure eingestellt werden.

Eine Hoffnung auf Gewerbesteuereinnahmen braucht sich die Gemeinde auch nicht zu machen. Die Chinesen sind als clevere Geschäftsleute bekannt. Sie werden alle sich bietenden Möglichkeiten der Abschreibung nutzen.

Da mir nach der Informationsveranstaltung in Holz durch den Vertreter der Fa. SVOLT keine Möglichkeit gegeben wurde Fragen zu stellen, werde ich das hiermit nachholen:

Warum ist die Vergrößerung der Fläche für den Industrie- und Gewerbepark notwendig?

Laut den ausgelegten Unterlagen beträgt die Produktionskapazität der Zellfabrik 24GWh. Dazu kommen noch die Hochvoltspeichersysteme. Wie hoch ist die Lagerkapazität insgesamt?

Welche chemischen Stoffe - außer Lithium - werden in den Batterien eingesetzt? Von Lithium gibt es mehrere derzeit bekannte Isotope, 3 davon sind radioaktiv. Wird in den Batterien auch radioaktives Lithium eingesetzt?

Welche Elektrolyte kommen zum Einsatz?

Wozu wird Kühlwasser in welcher Menge benötigt?

Wird das verbrauchte Kühlwasser in den Kreuzbach geleitet?

Beabsichtigt die Gemeinde -ähnlich wie sie es mit der Glunz AG vereinbart hatte- den Chinesen dafür das Grundwasser kostenlos zu überlassen?

Wenn „ja“, in welcher Menge täglich?

Wie hoch ist die zusätzliche Lärmbelastung durch die Roboter und den Transport? Welche Art von Verpackungsmitteln kommen zum Einsatz?

Werden diese Verpackungsmittel in Eiweiler hergestellt?

Wie hoch ist die größtmögliche Lagerkapazität für diese Verpackungsmittel?

Was geschieht bei einem Störfall wie z.B. einem Brand?

Welche Schadstoffe werden dabei freigesetzt und auf welche Weise wird die Nachbarschaft vor einer dadurch entstehenden Gesundheitsgefährdung geschützt?

Auf welche Weise wird die Fa. SVOLT Vorsorge treffen, um einem Unfall bzw. Störfall vorzubeugen?

Was geschieht mit dem abzusaugenden Feinstaub?

Ich finde es bemerkenswert, dass von den Gemeinderatsmitgliedern niemand entsprechende Fragen gestellt hat. Dennoch hat der Gemeinderat die Einleitung des Verfahrens zur Aufstel-

lung des Bebauungsplanes "Industrie- und Gewerbpark Eiweiler Nord" im Ortsteil Eiweiler beschlossen.

Offensichtlich haben Bürgermeister und Gemeinderat vergessen, dass auch die Einwohner von Eiweiler Grund- und Gebäudesteuer an die Heusweiler Gemeinde zahlen.

Darüber hinaus haben die Einwohner von Eiweiler das im Grundgesetz festgeschriebene Recht auf körperliche Unversehrtheit und können mit Recht fordern, dass sich die Gemeinde- und Ortsratsmitglieder vor derartigen Abstimmungen ausreichend informieren.“